

VIII. 463 ^{1/2}

Ein Wort

VON

Zweiherrendienste.

Motto: „Niemand kann zweien Herren dienen: entweder er wird einem haßen und den andern lieben; oder er wird einem anhangen und den andern verachten. Ihr könnt nicht Gott dienen und dem Mammon.“ — Ev. Matthäi 6, 24.

VON

Woldemar von Bock.

Act 42/177.

Higo,

Verlag der Gebrüder Petric.

1866.

Ein Wort

vom

Zweiherrendienste.

Wort: „Niemand kann zweien Herren dienen: entweder er wird einen hassen und den andern lieben; oder er wird einem anhangen und den andern verachten. Ihr könnt nicht Gott dienen und dem Mammon.“ — Ev. Matthäi 6, 24.

von

Woldemar von Bock.

№ 42, 677



BIBLIOTH:
ACADEM:
DORPAT:

Ein Wort

Zweites Buch

Von der Censur erlaubt. Riga, den 8. December 1865.

2t.

Das zweite Buch

1865, 27 Stk.

595

Zur

Orientirung der Belehrbaren

im Publicum.

Von

W. von Bock.

Die Zuschrift des Herrn A. v. Miaszkovsky, d. d. Riga, den 19. März 1866, welche — mich betreffend — sich in der Nr. 65 der „Rig. Btg.“ v. J. S. 2, Sp. 1 abgedruckt findet, veranlaßt mich, folgenden Versuch zur Orientirung Derjenigen unter unserem Publicum, von welchen es mir nicht gleichgültig ist, ob sie mich richtig oder falsch beurtheilen, in möglichster Kürze anzustellen.

Damit ist zugleich ausgesprochen, daß ich weder für Diejenigen schreibe, welche keine andern Regel ihres Verhaltens mir gegenüber haben, als mich bei dem urtheillosen großen Haufen anzuschwärzen, noch auch für diesen großen Haufen selbst.

Doch zur Sache!

Der anonyme Aufsatz im Septemberheft der „Baltischen Monatschrift“ v. J., betitelt: „zur Reform unserer Verfassung“ erschien mir so überaus geeignet, die Begriffe über diesen hochwichtigen Gegenstand zu verwirren, daß ich sofort, und ohne mir im Geringsten über die Autorschaft des Anonymus den Kopf zu zerbrechen, noch auch nach derselben zu forschen, vielmehr meine Freunde bittend, mich mit ihren bezüglichen Hypothesen zu verschonen, beschloß, jenem Aufsatz mit der vollen Kraft einer sehr scharf ausgeprägten, völlig entgegengesetzten rechts- und kulturhistorischen sowohl als politischen Anschauung, und zwar in der sehr bestimmten Absicht entgegenzutreten, jene von mir für falsch und schädlich erachtete Richtung, mogte auch ihr Vertreter sein, wer er wollte, mit möglichst durchschlagender Schärfe zu bekämpfen.

Daß sich mir vor und während der Arbeit (in der zweiten Hälfte des October v. J.) Vermuthungen über die Autorschaft unwillkürlich aufdrängten, liegt in der Natur der Sache; doch waren sie, wie ich erst, als meine Arbeit zu Ende ging, zuverlässig erfuhr, sämmtlich in die Irre gegangen.

Da es mir lediglich um Kennzeichnung einer Richtung, resp. einer ganzen Klasse Publicisten zu thun war, so konnte, begreiflich, der Umstand, daß ich den jetzt authentisch hervortretenden wahren Namen des Verfassers schon damals erfuhr, als meine Arbeit so gut wie beendet war, an meiner Absicht, dieselbe zu veröffentlichen, nichts ändern.

Ich bot mein Manuscript zuerst der Redaction der „Balt. Monatschrift“ an; doch lehnte diese die Aufnahme aus dem von mir in keiner Weise zu bemängelnden Grunde ab, weil sie bisher eine so lebhaft Polemik unter ihren Mitarbeitern nicht zugelassen habe, noch auch einen ersten derartigen Präcedenzfall zuzulassen willens sei.

Eine ältere hiesige, und — nachdem ich für meine nunmehr in die Form einer selbstständigen Broschüre gebrachte Arbeit das Imprimatur der hiesigen Censur erlangt hatte — eine auswärtige Verlags-handlung lehnten den ihnen angetragenen Verlag ab, bis endlich eine jüngere hiesige Firma den Verlag, gegen Auslieferung von 20 Frei-Exemplaren, übernahm und den Druck besorgte.

Mittlerweile hatten sich jedoch nicht nur die einheimischen Voraussetzungen, unter welchen ich meine Schrift gegen Ende October v. J. entworfen und im December v. J. die Druckgenehmigung erlangt hatte, so merklich verändert, war die allgemeine Situation hinsichtlich des abgehandelten Gegenstandes eine so viel ungünstigere geworden, daß jeder halbwegs in unsere öffentlichen Verhältnisse eingeweihte Patriot es nur natürlich finden wird, wenn allgemach der durchaus freie Entschluß in mir reifte, meine Streitschrift, welche muthmaßlich einen langathmigen literarischen Bürgerkrieg nach sich ziehen würde, schließlich doch nicht in die Oeffentlichkeit, d. h. in den Buchhandel, gelangen zu lassen.

Da nun mittlerweile der Druck vollendet worden war, so konnte ich diesen, einmal aus objectiv-patriotischen Gründen gefaßten Entschluß nicht ohne meinerseitige materielle Opfer ausführen, benutze aber gleichwohl mit Freuden diese Gelegenheit, meinem geehrten Herrn Verleger, Herrn Petric hieselbst, meinen Dank für dabei bewiesenes bereitwilliges Entgegenkommen hiemit öffentlich auszusprechen.

Diese lediglich von mir aus politischen Erwägungen ausgegangene freie Transaction mit meinem Verleger konnte jedoch unmöglich für mich die Verpflichtung involviren, auf confidentielle Mittheilung einzelner Exemplare des Manuscripts an einzelne Personen meines Vertrauens zu verzichten.

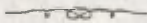
Es existirt schlechterdings Niemand, welcher das Recht hätte, einen derartigen Verzicht von mir zu fordern oder sich auf einen solchen, als hätte er stattgefunden, zu berufen. Aber auch nur eine moralische Verpflichtung zu einer solchen Verzichtleistung erkenne ich nicht an. Denn weder ist in meinen Augen der Aufsatz im Septemberhefte der „Balt. Monatschrift“ so

rein sachlich, wie ihn sein Herr Verfasser rühmt, noch ist meine Gegenschrist persönlich. Daraus, daß sie dem Gegner persönlich unbehaglich ist, folgt noch nicht im Mindesten, daß sie „persönlich“ im verwerflichen Sinne des Wortes sei.

Von einem meinerseitigen Verbreiten meiner Gegenschrist „unter der Hand“ kann aber um so weniger die Rede sein, als, nachdem 1 Redacteur, 3 Buchhändler, die Herren vom Censur-Comité und die Herren Sezer meine Schrift ohne alle Bedingung der Confidentialität gelesen hatten, es mir doch wohl nicht verwehrt sein konnte, 7 bis 8 Personen, welchen ich doch wohl mein Manuscript würde haben mittheilen können, einzelne Exemplare, von mir eigenhändig mit der Signatur „Confidentiell — als Manuscript“ versehen, anzuvertrauen.

W. S.

Riga, am ^{22. März} 3. April 1866.



Von der Censur erlaubt. Riga, den 24. März 1866.

V o r w o r t.

Nachfolgende Blätter waren schon im October d. J. druckbereit; unvorhergesehene Umstände haben ihr Erscheinen bis jetzt verzögert.

Ich würde diese Verzögerung um der Sache willen, welcher ich diene, vielleicht beklagen können: doch ist die Hauptfrage, um die sich's hier handelt, immer noch eine schwebende; und so können diese Blätter auch jetzt noch Unbefangenen vielleicht von einigem Nutzen sein.

Möglichster Unbefangenheit selbst beflissen, kann ich nicht für die Befangenen geschrieben haben wollen.

Und gleichwohl bin ich mir vollkommen bewußt, in gewissem Sinne dennoch für sie geschrieben zu haben, für Diejenigen unter ihnen zumal, welchen die Gelegenheit allezeit willkommen ist, mich einmal wieder literarisch zu maßregeln.

So wurde ich 1846 — aus Anlaß meiner Schrift „Die Lossprechung von der Instanz und ihr letzter Ritter“ — von dem ersten juristischen Würdenträger des Landes als ein Unwürdiger aus den heiligen Hallen der „Wissenschaft“ ausgewiesen.

So wurde ich 1862 — aus Anlaß meiner „Livländischen Briefe“ — von den Einen als kirchlicher

Wühler bepharisäert, von den Anderen als politischer Heuler befortschlittlert.

So wurde 1864 — aus Anlaß meiner „Aphorismen“ — von einem Koryphäen der baltischen Tagespresse mein deutscher Styl als abschreckendes Beispiel, wie man nicht deutsch schreiben dürfe, proclamirt, ich selbst aber auf den Rehrichthausen der politisch Todten geworfen.

Und so werde ich denn muthmaßlich auch 1866 mit diesem verhaszten „Worte“ über eine nur zu beliebte Sache etwas Himmelschreiendes begangen haben sollen.

Ich aber werde, wie schon oft, so auch diesmal, mit Dichtervorten mich zu trösten wissen, obgleich man auch meine Liebhaberei für poetische Kernsprüche auf das lange Register meiner literarischen Sünden zu schreiben nicht verfehlt hat.

Zunächst also:

„Facta loquuntur!“

Sodann aber:

„Die Feinde sie bedrohen dich,
Das mehrt von Tag zu Tage sich,
Wie dir doch gar nicht graut!“
Das seh' ich alles unbewegt,
Sie zerren an der Schlangenhaut,
Die jüngst ich abgelegt.
Und ist die nächste reif genug,
Abstreif ich sie sogleich,
Und wandle neu belebt und jung
Im frischen Götterreich.“

Riga, am 4. (16.) December 1865.

B. B.

Lange schon hatte der „Knabe“ am Ufer gefessen und auf den Wind gewartet. Da kam der Wind. Sorglos, aber kraftbewußt, eilt der Knabe, den „Nachen“ zu besteigen und — abgefahren ist er von einem Ufer. Aber freilich darum noch nicht sogleich am andern angekommen. Denn — kommt er auch dem Winde mit einigen ersten Ruderschlägen zu Hülfe: — manniach sind die Gefahren welche den Schiffer bedrohen, die Hindernisse, welche seinen „Drang“ hemmen. Der Wind welchen der unschuldige und fromme Knabe durch wiederholte Anrufung der Götter gleichsam zu erzwingen mußte, — dieser in aller Unbefangeneheit erzwingene, um nicht zu sagen exportirte Wind wird zum „Sturme“, dessen Möglichkeit man sich damals — „vierzehn zählte kaum man nur“ — noch gar nicht versah.

Doch dem Drange nach einem in der — dem „Knaben“, diesem guten Jungen, natürlich völlig unbekanntem — Ferne blin- fenden Hafen am andern Ufer fast nicht minder feindlich als der Sturm ist das „Schweigen“ der Meeresstille:

„Und bekümmert steht der Schiffer

Glatte Fläche rings umher.“

Da plötzlich zerreißen die Nebel, der Himmel wird helle zur glücklichen Fahrt

„Und Aeolus löset

Das ängstliche Band.“

Die Matrosen lichten die Anker, spannen die Segel, richten den Kompaß. Unser in Sturm und Drang zum Manne gereister Knabe aber glaubt nun den Moment gekommen, wo wieder — gerudert werden muß,

„Und denkt, es hilft am Ende doch!“

So lassen wir ihn denn am Ruder sitzen und sich des Glau-

bens getröstet, daß sein Ruder Schlag es war, der den gebrechlichen Nachen in den ersehnten Hafen da drüben gebracht hat. Ist nur erst gelandet: was liegt daran, ob Ruder Schlag, ob Windstoß dem Nachen den letzten Schwung gab, der ihn an Ort und Stelle bringe. Der Sturm ist allgemach wieder Wind, der Wind ist endlich still geworden, das Ruder ruht, der Nachen legt an, das Seil fliegt aufs Bollwerk, der ungeduldig am Ufer harrende Gastfreund ergreift es, der Schiffer thut den langersehnten Satz an dieses andre Ufer und — was sich liebt das hat sich und — habeant sibi!

Mit diesen Bildern begleitete unwillkürlich meine Phantasie den Text der ersten Seiten des Aufsatzes im jüngsten Septemberhefte der Baltischen Monatschrift: „Zur Reform unserer Gerichtsverfassung.“

In dem Verfasser haben wir sonach einen Mann vor uns, welcher aus dem Bereiche unserer Justiz-Reform die Reform unserer Gerichtsverfassung zum besonderen Gegenstande seiner Besprechung gemacht hat, einen Mann ferner, welcher jetzt, „wo Schweigen nicht mehr hilft“, durch sein Reden uns glaubt helfen zu müssen, also wohl auch zu können, einen Mann endlich, welcher diesen seinen Hülferberuf damit begründet, daß er — „frei von particularständischen Gesichtspunkten“ „die berechtigten Forderungen der einzelnen Stände in Bezug auf die vorliegenden Fragen überzeugend nachzuweisen und die betreffenden Grenzlinien richtig zu ziehen“ — der Mann sei.

Excusez du peu! Aber immerhin!

Man zündet ja auch nicht ein Licht an und setzt es unter einen Scheffel, sondern auf einen Leuchter, so leuchtet es denen allen, die im Hause sind. Bedarf es aber im vorliegenden Falle der evangelischen Mahnung: „lasset euer Licht leuchten vor den Leuten!“ — keineswegs, so wird es um so weniger der Entschuldigung bedürfen, wenn einer von den Leuten „im Hause“ dieses neue Licht seinem optischen Apparate unterwirft, um sich und Anderen zum Bewußtsein darüber zu verhelfen, ob wir es hier mit einem Selbstleuchter zu thun haben oder nur mit reflektirtem

Lichte und, in diesem Falle, ob dasselbe reflektirt werde aus der Sonne oder aus der irdischen Lichte einem, ob aus elektrischem Lichte, aus einer Gas- Fett- oder Pech-Flamme, nicht minder, ob von eben geschliffenem Spiegel oder von einem nur Zerrbilder von sich gebenden Verzerrspiegel.

Wenn ich sonach zunächst die Frage nach der Autorschaft aufstelle, so versteht sich von selbst, daß nicht die Person, sondern nur die Gattung des Autors mich beschäftigen wird. Nur das Gattungsbild kann das Publikum interessieren, muß es aber auch; denn die Personen sterben, doch die Gattungen bleiben.

Darum hoffe ich, daß Niemand an meinem Gattungsbilde Anstoß nehmen, Mancher aber Nutzen daraus schöpfen wird. Es ist ja neuerdings viel geklagt worden über eine gewisse übertriebene Empfindlichkeit der Ostseeprovinzialen gegen die öffentliche Kritik. Nun: hic Rhodus, hic salta!

Es kann mir ebensowenig darauf ankommen einem mir unbekanntem Gattungsrepräsentanten persönlich zu nahe zu treten, als ihn — immer mißliebiger — belehren oder gar befehlen zu wollen. Sagt doch schon Lessing: „Ich wickle das Gespinnste der Seidenwürmer ab, nicht um die Seidenwürmer spinnen zu lehren, sondern aus der Seide, für mich und meinesgleichen, Beutel zu machen . . . in welchen ich die kleine Münze einzelner Empfindungen so lange sammle, bis ich sie in gute wichtige Goldstücke allgemeiner Anmerkungen umsetzen und diese zu dem Kapitale selbstgedachter Wahrheiten schlagen kann.“

Für die Beurtheilung seines Berufes zu jenen vermeintlich „frei von partikularständischen Gesichtspunkten“ den einzelnen Ständen in den baltischen Landen gewidmeten Berechtigungs-Nachweisen und Grenz-Berichtigungen bietet unser Autor breite Fläche: einmal, indem er einen zwar kurzen aber viel umfassenden, mit einem ziemlich kurzangebundenen Verdikt über die baltische Central-Justiz-Commission abschließenden Rückblick auf die bisherige Thätigkeit sowohl der baltischen Oberverwaltung als auch der Ritterschaften und Städte in Sachen der örtlichen Justiz-Reform wirft; sodann, indem er, die Reform der Prozesse auf sich beruhend, aus dem Bereiche der

Gerichtsbehörden-Versaffung drei Hauptfragen derselben — betrefsend die Friedensrichter, die Geschworenen und die Richterwahl — herausgreift, um sie auf seine Weise zu beantworten und dann mit einem „Mene, mene“ für diejenigen zu schließen, welche seine Antworten zu leicht befinden sollten.

Man sieht: beide Seiten seiner Darstellung müssen reich sein an Stoff, um ein Charakterbild derjenigen Gattung aufzustellen, zu welcher unser Autor gehört.

In Zeiten der Krisis aber, wie die gegenwärtige, thut es ganz besonders Noth, die politischen Charakterköpfe genau kennen zu lernen.

Unser Autor beginnt sein Gemälde mit Entwerfung eines möglichst „dunkeln Hintergrundes der heimischen Zustände“ auf dem Felde der Justiz. Er will eine mit den ersten „aus Petersburg zu uns gelangenden Gerüchten über umfassende Reformarbeiten auf dem Gebiete der Prozeßform und Gerichtsversaffung“ merkwürdigerweise zusammenfallende, „hier zu Lande immer allgemeiner werdende Stimmung der Unzufriedenheit über unsere provinziellen Rechtszustände“ bemerkt haben, führt aber, noch merkwürdigerer Weise, keine weiteren Belege an, als 1) die angeblich nicht „leidenschaftlose Handhabung des Rechts“ in dem Obergerichte Livlands, zugleich nicht undeutlich zu verstehen gebend, die in demselben „von der Krone besetzten Stühle“ böien die einzige, wenn auch „zu geringe Garantie“ gegen jene Leidenschaftlichkeit der im Uebrigen „von Gliedern eines Standes“ besetzten Behörde; 2) die Ueberlastung der Magistrate und ihrer Untergerichte, „zumal in Riga“ mit einer für den geringen Personalbestand dieser Behörden zu großen Masse von Rechtsstreitigkeiten; 3) die vollständige Unsicherheit der Bauerjustiz, herbeigeführt durch die zahllosen ordinären und extraordinären legalen und arbiträren Appellations- Revisions- und Supplikations- Instanzen.

Macht nun schon Dasjenige, was unser Autor über die Stadtjustiz sagt, entschieden den Eindruck, als habe ihm eigentlich nur die Entbürdungsbedürftigkeit des Rigaschen Magistrats vorgeschwebt, so muß es geradezu auffallen, daß er von

den livländischen Landgerichten, estländischen Manngerichten, kurländischen Oberhauptmannsgerichten, ferner von den Obergerichten Ehstlands und Kurlands nicht das kleinste „kräftige Wörtlein“ zu sagen weiß, während es doch in der That unerhört wäre, wenn in allen drei Ostseeprovinzen „es auf den bisherigen Bahnen nicht weiter“ sollte haben „gehen“ können, vielmehr die ganze baltische Justiz hätte sollen „in Sturm und Drang“ umgestaltet werden müssen, weil im Livländischen Hofgerichte zwei Kronsräthe nicht hinreichen sollten, die Leidenschaften der übrigen, sämmtlich einem *) Stande angehörigen Mitglieder zu bändigen, weil ferner die Magistrate der Städte zu schwach besetzt seien, endlich, weil in die Bauerjustiz neben die einzig legalen ordinären sich auch noch extraordinäre und sogar arbiträre Instanzen eingeschlichen hätten.

Man sollte glauben, solchen Uebelständen wäre leicht, ohne fundamentale Umgestaltung abzuhelpfen gewesen: etwa durch angemessene Verstärkung des muthmaßlich „leidenschaftlosen“ Elementes im Livländischen Hofgerichte, durch Verstärkung der zu schwachen Magistrate und durch Einstellung aller extraordinären und besonders arbiträren Justiz in Bauersachen: eine Aufgabe, wie sie gewiß mit jeder andern an Schönheit gewetteifert haben würde.

Bei dieser offenbaren Lückenhaftigkeit des Schauergemäldes der baltischen Justiz muß es ganz besonders auffallen, daß der Leidenschaften nur des einen Livländischen Hofgerichts gedacht wird, also gerade desjenigen Gerichtes, wo doch gleichsam Dioskuren zur Zügelung des wilden Rosses bestellt sind. Wie aber muß nicht erst das Ross hinten und vorn ausgeschlagen haben wie in allen übrigen Land- und Stadt-Gerichten, — so namentlich auch in den Magistraten, dessen sämmtliche Mitglieder bekanntlich, ohne jenes wenn auch unzureichende Korrektiv, ebenfalls „Glieder eines Standes“ sind!

Es dürfte sonach kaum eine andere Alternative übrig bleiben, als: entweder stehen wir hier einem Bezirkspiegel gegenüber, welcher die wirklichen Dinge verstümmelt, die verstümmeltesten aber

*) Vielmehr zwei Ständen: der Livländischen, und Deselschen Ritterschaft.

noch überdies verzerrt, oder die Livländische Ritterschaft leidet an einer besondern moralischen Krankheit von welcher, um von den übrigen baltischen Ständen zu schweigen, die Rigasche Bürgerschaft so frei ist — wie, im Vergleiche mit dem bekannten Zöllner, der noch bekanntere Pharisäer.

Vor auf aber sollten wir vollends aus unseres Autors Berufung die „zahllosen“ in jüngster Zeit vorgekommenen „Supplikationen“ der Bauern (p. 236) schließen: auf die wirkliche „Anschauung“ der Bauern, oder auf den bewußten Bezirkspiegel? Der sachkundige Leser entscheide!

Die Gerechtigkeit sind wir übrigens unserm Autor schuldig, daß er einen und denselben Gegenstand nicht in allzugroßer Monotonie nur immer in einerlei Gestalt und Beleuchtung zeigt. Vielmehr weiß er seinen Spiegel so geschickt zu handhaben, daß uns aus demselben, je nach Umständen abwechselnd, das häßliche Bild der Leidenschaften der Livländischen Ritterschaft, das Mitleid erregende der unter einer ungeheuern Arbeitslast erliegenden, aber tugendhaften Magistrate anblickt, dann aber auch das wahrhaft versöhnende, nur sehr schlecht in den „dunkeln Hintergrund der heimischen Zustände“ passende allumsfassende Glanzbild eines „bereits bestehenden tüchtigen Richter=Standes“ (p. 227) der „Vorzüge unserer bisherigen Justiz, ihrer Unbestechlichkeit und Integrität“ (p. 230) „der besten Berather“ „des Bauern“, die „es wirklich gut“ mit ihm meinen (p. 237).

Unser Autor erinnert einmal (p. 227) an den Spruch: *duo si faciunt idem, non est idem*. Aus jener aller Einseitigkeit so überaus abholden Spiegel-Manipulation aber muß man schließen, daß er auch an die Rehrseite jenes Spruches glaubt: „*idem si facit duo, non sunt duo!*“

Wenn übrigens bisher unser Autor sich als zu der Gattung Derjenigen gehörig bewährt hat, welche es meisterhaft verstehen, mit einer gewissen salonmäßigen, ja beinahe diplomatisch gemahrenden Liebenswürdigkeit uns die Dinge wahrhaft kaleidoskopisch vielseitig vorzuführen, so fehlt es freilich in dem Rückblicke auch nicht an solchen Partien, welche uns bald nach dem Dinge wel-

ches ist, vergeblich anschauen, bald wieder das Ding schauen lassen, welches nicht ist.

In erster Beziehung muß es als ein besonderes Mißgeschick hervorgehoben werden, daß unserm Autor die sonst ziemlich bekannte Thatsache entgangen ist, wie gerade um die Zeit jener „ersten aus Petersburg zu uns gelangenden Gerüchte über umfassende Reformarbeiten auf dem Gebiete der Proceßform und Gerichtsverfassung“, um die Zeit also da, wenn man unserm Autor trauen darf, Rechtsuchende und Rechtsprechende sich in dem Bekenntniß vereinigt haben sollen, „daß es auf den bisherigen Bahnen nicht weiter gehen könne“, — wie gerade um diese Zeit durch Zusammenwirken des leidenschaftlichen und des leidenschaftlosen Elementes unter den Rechtsprechenden des Livländischen Hofgerichts, zur größten Befriedigung der Rechtsuchenden auf eben so legalen als unlegislativem Wege sich eine der größten und nützlichsten Reformen vollzog, deren insbesondere der Kriminalproceß fähig ist: ich meine der Uebergang vom s. g. klassischen resp. formalen zum Indicienbeweise. So lange also der Schluß von der Wirklichkeit auf die Möglichkeit in Kraft bleibt, so lange wird jene zuversichtliche Behauptung der Unmöglichkeit dessen, was gleichwohl nicht nur thatsächlich geschehen, sondern auch — bekanntlich — ein Paar Jahre später, ganz unabhängig von allen systematischen und radikalen Umgestaltungen auch förmlich legalisirt worden ist, für die Behauptung eines Autors von der Gattung derer gelten, welche wohl die Glocken läuten hören, aber nicht wissen, wo sie hängen.

In die Kategorie aber des „Dinges, welches nicht ist“, wird ohne Zweifel Jeder, welcher Gelegenheit hatte, die Vorgänge, aus welchen jener „erste Aufsatz zur Justizreform“ im Decemberhefte 1862 der Baltischen Monatschrift hervorgegangen ist, d. h. die Vorgänge hier in Riga, vor und hinter den Coullissen, während des October- und November-Monats 1862 mit milder dilettantischem Novellistenblicke zu beobachten, als unser Autor, das köstliche Eidyllion setzen, welches er uns p. 217 vorführt: von der angeblichen Sturm- und Draug-Periode einer Provinzial-Oberverwaltung, welche bloß deswegen nicht soll ge-

glaubt haben feiern zu dürfen, weil „Alles thätig an's Werk ging“ und welche, obwohl „gestützt auf den ominösen Punkt 8“, dennoch „damals noch gar nicht der Möglichkeit einer verfassungswidrigen Subsumtion unter den Punkt 8“ sich soll versehen haben. Oder hat vielleicht unser Autor mit diesem scheinbaren Oxymoron eine feine Unterscheidung zwischen einer verfassungswidrigen und einer verfassungsmäßigen Subsumtion anbahnen wollen?

Soviel ist gewiß, daß, wenn einst die Stunde gekommen sein wird, die bezüglichen Akten aus der Zeit von Mitte October bis Mitte November 1862 zu veröffentlichen, dann von dem poetischen Hauche der Darstellung vom September 1865 blutwenig nachbleiben wird. Mancher, wenn auch nicht gerade unser Autor, dürfte schon jetzt in der Lage sein, mich zu verstehen. Aber selbst unser Autor wird doch mindestens von der in die zweite Hälfte des November 1862 fallenden, mit dem prosaischen Kerne seiner poetischen Vision in sehr innigen Beziehungen stehenden Adresse der s. g. „Mitauer Juristen“ gehört haben? Doch — sapienti sat!

Nicht minder weiß jeder sapiens, daß es einfach unhistorisch ist, wenn erst „seitdem“ die „in Dorpat zusammentretende Centralcommission zu protestiren sich veranlaßt sah“ (Anspielung auf ein einstimmiges Memorial derselben vom 7. November 1864) jener s. g. „ominöse Punkt 8“ für ein „Damoklesschwert über dem Haupte unserer selbständigen Rechtsentwicklung“ soll angesehen worden sein. Die Livländische Ritterschaft wenigstens hat dieser Anschauung schon auf dem im März 1864 abgehaltenen Landtage in der ihren für die mittlerweile von der Oberverwaltung verordnete baltische Central-Justiz-Commission gewählten Delegirten ertheilten Instruktion einen sehr unzweideutigen und energischen Ausdruck zu leihen zureichenden Grund gehabt.

Unmittelbar aber nach jener Erwähnung „der Dorpater Commission“ glaubt unser Autor das, was er ihren „Unstern“ oder emphatischer „das für alle Zeit folgenreiche Mißlingen des Dorpater Einigungswerkes“ nennt, aus der „Art ihrer Constituirung“ erklären zu müssen, wohl gemerkt: ohne uns zu sagen, wo

rin jener „Unstern“, dieses „Mißlingen“ eigentlich soll bestanden haben. Nur aus dem Umstande, daß er sich ex professo ausschließlich mit der „Reform unserer Gerichtsverfassung“ beschäftigt, kann man vermuthen, er habe mit jenen Bezeichnungen sagen, habe beklagen wollen: daß aus der baltischen Central-Justiz-Commission kein einheitlicher, „in erster Linie durch die Rücksicht auf das, was dem Ganzen frommt, und erst in zweiter von besonderen ständischen oder sonst partikularen Motiven“ bestimmter baltischer Gerichtsverfassungs-Entwurf hervorgegangen ist (p. 217 flg). „Das Unvereinbare“ — so ruft unser Autor aus — „sollte hier vereinbart, das Unmögliche möglich gemacht werden. Aus einer Gesetzcommission war somit“ — nämlich weil die in ihr tagenden „Vertreter des Standes-Interesse“ „zum Theil mit sehr speciellen“, bisweilen sogar einander widersprechenden Mandaten versehen gewesen, statt einfach „nach gesetzgeberischer Einsicht“ zu Werke gehen zu sollen — „eine diplomatische Conferenz geworden!“ Und diplomatische Conferenzen, nicht wahr, sind ganz eigentlich, wenn man sich der Rhetorik unseres Autors hingeben wollte, der Tummelplatz des Unmöglichen, des Unvereinbaren? Allen wirklich vereinbarten Compromissen, Transakten, Traktaten auf den verschiedensten Gebieten des öffentlichen und Privatrechts zum Troge?

Nein, umgekehrt wird ein Schuh daraus! Nicht deswegen ist aus der baltischen Central-Justiz-Commission kein einheitlicher baltischer Gerichtsverfassungs-Entwurf für Land und Stadt hervorgegangen, weil sie angeblich aus einer Gesetz-Commission, die sie hätte sein sollen, zu einer diplomatischen Conferenz geworden, ja mißrathen wäre; sondern vielmehr deswegen, weil sie keine diplomatische Conferenz war, noch auch nach der Art ihrer Constituirung, eine solche sein konnte.

Das Wesen einer diplomatischen Conferenz besteht darin, daß sie aus Inhabern oder Vertretern veräußerlicher Güter oder Gerechtsame zusammengesetzt sei, über welche vereinbart werden soll.

Zur materialen Constituirung der baltischen Central-Justiz-Commission dagegen gehören u. a. Vertreter der Wissenschaft,

zu ihrer formalen die Herbeiführung von Beschlüssen auf dem der Vereinbarung principiell entgegengesetzten Wege der Abstimmung, m. a. W. *per plurima vota*.

Wissenschafts = Vertretung aber ist gerade ganz eigentlich in einer Gesetz = Commission am Orte.

Mithin hat die baltische Central = Justiz = Commission hinsichtlich ihrer Constituirung gerade alle Merkmale dessen aufzuweisen, was unser Autor an ihr vermißt. Namentlich kam die Wissenschaft wohl anderen Mächten gegenüber in die Minorität gerathen und somit für diesmal auf ihren Sieg verzichten müssen. Nimmermehr aber könnte der Vertreter einer wissenschaftlichen Ueberzeugung dieselbe durch Traktiren, Trausigiren, Kompromittiren ganz oder theilweise veräußern, ohne seinen Charakter zu verleugnen.

Nicht an der formalen oder materialen Constituirung der genannten Central = Commission also liegt es, daß sie keinen baltischen Gerichtsverfassungs = Entwurf zu Tage gefördert hat noch hat fördern können, sondern an der Natur eines baltischen Gerichtsverfassungs = Entwurfes, welcher nun einmal keine *tabula rasa* vorfindet, sondern ein System von territorialen und ständischen Sonderverfassungen, welche nicht nur an sich ihre historische, politische und unmittelbar sachliche Berechtigung haben, sondern welche überdies mit anderweitigen politischen Institutionen und Gerechtsamen der verschiedenen betheiligten Ritterschaften und Städte viel zu innig verwachsen sind, als daß sie ohne Weiteres den Manipulationen einer von der Verfassung nicht vorgesehenen, auf administrativem Wege *ad hoc* in's Dasein gerufenen Commission von sehr schwankend definirter Kompetenz für preisgegeben hätten erachtet werden können. Vielmehr war es nur ganz in der Ordnung, daß jeder Stand seinen Delegirten das Maas solcher Preisgebung an die Hand gab, und nicht minder, daß die ständischen Delegirten, an ihre jedesmaligen Instructionen gebunden, erst allmählig und in dem Maas als sie der möglichen politischen Tragweite gewisser Abstimmungen inne wurden, den Begriff der Kompetenz der Commission zu consolidiren sich gemüßigt sahen.

Wohl ließe sich ein Bedauern dessen verstehen, daß bis hiezu überhaupt kein für Land und Stadt sämtlicher baltischer Lande gemeinsamer Gerichtsverfassungs-Entwurf hat vereinbart werden können; nimmer aber — selbst abgesehen davon, daß die Ausarbeitung der Entwürfe des 4. und 5. Theiles des Allerhöchst garantirten Provinzialrechts der Ostseegouvernements weder „Mißlingen“ noch „Unstern“ genannt zu werden verdient — kann es als ein „Unstern“ oder als ein „Mißlingen“ dieser Commission angesehen werden, daß sie, als solche, keinen Gerichtsverfassungs-Entwurf producirt hat.

Dem eben nicht diese Commission, welche gerade nach ihrer materialen und formalen Constituirung alles Andere eher war, als eine „diplomatische Conferenz“, — nicht sie war der Ort, wo solche Vereinbarung jemals hätte erfolgen können. Dieser Ort konnte nur außerhalb ihrer gesucht werden in wirklichen, immerhin diplomatisch zu nennenden Conferenzen der ritterschaftlichen und städtischen Delegirten und nur dieser. Auch ist er dort schon in Dorpat gesucht worden; warum nicht auch durchgängig gefunden, dies zu untersuchen würde hier zu weit führen.

Jedenfalls ist während der zweiten Sitzungsperiode hier in Riga der in Dorpat lebhaft und anhaltend angesochtene, nachgegerade allseitig als sachgemäß anerkannte Ort und Weg gefunden und eingehalten worden, und wenn trotzdem auch so das von allen transigirenden Theilen angestrebte Ziel für diesmal nicht hat erreicht werden können, so liegt das eben theils an der selbstverständlichen Sprödigkeit des Jahrhunderte alten Stoffes, theils an Verhältnissen, die viel zu heikel sind, als daß sie schon jetzt hier könnten erörtert werden.

Hat sich nun bisher schon einiges Material zur Beantwortung der Frage nach dem publicistischen Gattungscharakter unseres Autors abgesetzt, so verspricht die kritische Analyse der von ihm vorgetragenen Ansichten über die Geschworenen, die Friedensrichter und die Richterwahl keine geringere Ausbeute.

Unser Autor stellt seine Betrachtungen über die Schwurgerichte an den Schluß seiner Abhandlung: ich müßte mich sehr irren, in einem gewissen diplomatisch-psychologischen Interesse, um

nämlich beim Abschiede dem Leser einen möglichst sympathischen, gewinnenden Eindruck zu hinterlassen. Es thut ihm „wohl“, nachdem er in den beiden anderen Fragen einer zahlreichen Gegnerschaft gegenübergestanden zu haben sich bewußt ist, in diesem Punkte — entschuldigen Sie mich — „ritterschaftlich, sehr ritterschaftlich“ zu denken. Denn dies wäre doch wohl der Sinn des Ausdruckes: „gleicher Anschauung mit der Majorität unserer Landsleute“ (p. 239), da nach allem bisher bekannt Gewordenen die Majorität der baltischen Städter — wenigstens so weit sie sich haben vernehmen lassen — für sofortige Einführung des Schwurgerichts einsteht*), die Bauern aber mutmaßlich noch einige Zeit werden nöthig haben, um mit ihrer definitiven Ansicht über Werth und Zeitgemäßheit des Instituts in's Reine zu kommen.

Aber freilich gilt die Ritterschaftlichkeit des Votums unseres Autors nur „für den Augenblick“, während er sonst nicht umhin kann, „die innere Berechtigung und Brauchbarkeit des Schwurgerichts in abstracto anzuerkennen“, also wohl auch — gleichsam nach Analogie der Zuweisung der Anklage, Vertheidigung und Aburtheilung an drei — die Theorie von der Zuweisung der Rechtskenntniß und der Rechtsunkenntniß („Laienelement“) an zwei „gesonderte Faktoren“ (p. 239).

Ohne Zweifel eine der interessantesten Ruß- Anwendungen der Lehre von der Arbeits-Theilung!

Weil nun unseres Autors unverkennbares Streben nach einem möglichst durchgängigen „in utroque Caesar“ kaum irgendwo charakteristischer hervorleuchtet, als hier, so schien es mir, als Genre-Maler, zweckmäßig, sein Votum über das Schwurgericht voranzuschicken.

Fragen wir nun weiter: was will unser Autor in Sachen des Friedensrichters, so lautet die Antwort (p. 229): er glaube „das Postulat der juristisch qualificirten Friedensrichter, die unter dem Collegialgericht als ihrer Apel-

*) Sicherm Vernehmen nach hat, seit Abfassung obigen Textes, die Stadt Riga, und zwar mit sehr überwiegender Majorität seiner bezüglichen Vertreter, von dem im Texte angebeuteten Standpunkte sich loszusagen — zureichenden Grund gehabt.

lationsinstanz zu stehen und von denen die Nichtigkeitsbeschwerde an den Appellhof zu gehen hätte," als eines der wichtigsten bezeichnen zu müssen. Also — namentlich hinsichtlich der juristischen Qualification — pure dasjenige System, welches nicht etwa nur den Städten sondern auch den dem flachen Lande zugebacht — von sämmtlichen vier Ritterschaften, als dormaligen politisch-vollberechtigten Vertretern der landlichen Rechte und Interessen, als verderblich perhorrescirt wird! Indem aber unser Autor diese städtische Grenzföhrung für richtig hält, glaubt er doch zugleich — „frei von partikularständischen Gesichtspunkten“ zu Werke zu gehen.

Und fragen wir endlich: was will unser Autor in Sachen der Wahl der Mitglieder der Collegialgerichte erster und zweiter Instanz, so glaubt er auch hier unbeschadet seiner Freiheit „von partikularständischen Gesichtspunkten“, in der Lage zu sein, gerade dasjenige System zur bedingten, ja „unbedingten Annahme empfehlen zu dürfen“, von welchem es bekannt ist, daß es von sämmtlichen Ritterschaften auf das Entschiedenste war zurückgewiesen worden, das System nämlich, „die Richter aus der Wahl eines aus Delegirten der drei Stände (Ritterschaft, Städte, Bauern) bestehenden Collegs hervorgehen zu lassen, das, für die einzelnen Gerichtsbezirke bestehend bei jeder Wahl zugleich die Glieder des betreffenden Gerichts als stimmberechtigt hinzuziehen hätte“ (p. 233). Und zwar wäre es seiner „Meinung nach zweckdienlich und gerecht, die drei Stände etwa mit je einem Drittel Wahlstimmen zu bedenken, und einige oder alle Glieder des Gerichts an der Wahl zu betheiligen“ (p. 239).

Ueber die innere Berechtigung sowohl der juristischen Qualification der Friedensrichter als auch des so eben angegebenen (nach seinem ursprünglichen Autor vulgo und der Kürze halber das Faltinsche genannten) Wahlsystems, so wie namentlich auch über ihr Verhältniß zu dem verfassungsmäßigen jus praesentandi der Livländischen Ritterschaft insbesondere werde ich mich weiterhin aussprechen. Hier kann es mir zunächst nur darauf

an, zu constatiren, daß unser Autor wirklich den Muth hat, bei Einnehmung zwei so krasser Parteistandpunkte gleichwohl sich zu rühmen: „frei von particularständischen Gesichtspunkten die berechtigten Forderungen der einzelnen Stände in Bezug auf die vorliegenden Fragen überzeugend nachzuweisen und die betreffenden Grenzlinien richtig zu ziehen“.

Wir wissen also jetzt, von welcher Kenntniß der Antecedentien der baltischen Justizreform, von welcher Einsicht in die Natur der baltischen Central-Justiz-Commission der Rededrang unseres Autors getragen wird. Auch wissen wir bereits, was er hinsichtlich jener drei Hauptfragen der Rechtspflege will und nicht will. Schon jetzt also könnte zur Kennzeichnung seines publicistischen und überhaupt schriftstellerischen Gattungscharacters mit einiger Sicherheit geschritten werden, zöge ich nicht vor, erst noch einige weitere — resp. selbstleuchtende Schlaglichter auf die Bediegenheit seiner Kenntniß der bezüglichen Situation wie der Zustände des Landes überhaupt fallen zu lassen.

Bei Untersuchung der Frage, ob der Friedensrichter solle Jurist sein müssen oder nicht (p. 219—229) tritt uns wieder unseres Autors Streben, sich bei aller Parteinahme für das eine Extrem doch zugleich als verkörperte höhere Einheit niederer Gegensätze darzustellen darin entgegen, daß er den Grundfehler den bekanntlich von den Ritterschaften vertretenen Ablehnung der juristischen Qualification des Friedensrichters darin findet: „daß man den Friedensrichter aus der Zahl der Eingeseffenen und den Friedensrichter, der Jurist ist, in einen Gegensatz zu einander stellt.“ Die Lösung dieses vermeintlichen, beiläufig von ihm erfundenen und den Schwerpunkt der Frage, warum es gefährlich sei, die juristische Qualification obligatorisch zu machen, verrückenden „Gegensatzes“ findet er in der glücklichen Idee, daß der Friedensrichter sowohl Jurist als Grundbesitzer sein müsse, und daß „wir uns namentlich die kleineren Güter- oder Landstellenbesitzer als die in Zukunft zur Ausübung dieser richterlichen Function Berufenen“ (p. 224) zu denken haben.

Dieses sinnreiche Auskunftsmittel bringt unser Autor auf die Bahn, um die Bedenken gegen landfremde eingewanderte Juristen zu beschwichtigen, vergißt aber ganz, daß gegen das Requirat der Angeseßtheit mit Grundbesitz ja gerade der Einwand erhoben wird, der Grundbesitz überhaupt gewährleiste ja keineswegs die bei dem Friedensrichter unentbehrliche Jurisprudenz. Er vergißt nur in seinem harmonistischen Eifer, daß wenn es schwer sein dürfte, innerhalb aller Grundbesitzenden nöthigen Juristen zu finden, es noch viel schwerer sein wird, ihn — selbst nach Verlauf eines Provisoriums von 10 Jahren — unter den kleineren allein zu finden.

Wäre unser Autor mit den Bedingungen des ländlichen Lebens einigermaßen vertraut, so würde er wissen, daß, je kleiner der Grundbesitz, desto weniger der Grundbesitzer Zeit und Mittel hat, neben der Landwirthschaft auch noch Anderes z. B. Jurisprudenz — sei es selbst zu treiben, sei es seinen Sohn studiren zu lassen. Er hilft sich aber mit beneidenswerther Leichtigkeit damit, daß er jene „kleineren“ Güter- und Landstellenbesitzer“ als — „die gleichsam durch die Natur der Sache zur Besetzung dieser Richterstellen designirten Bezirkseingesessenen“ bezeichnet und, diese „designirten,“ um nicht zu sagen prädestinirten „dadurch zu juristischen Studien zu nöthigen“ hofft, daß er die juristische Qualifikation überhaupt obligatorisch macht. Wie nun aber, wenn die tägliche landwirthschaftliche Noth den „kleineren Landstellenbesitzer“ verhindert, Jura zu studiren?

Soll denn etwa der Jura Studirende verpflichtet werden, zuvor „kleinerer Landstellenbesitzer“ zu werden? — Etwa durch Subventionirung aus einer besondern Justizbank?

Unser Autor scheint selbst die Schwierigkeit dieser Alternative wo nicht erkannt, — denn dazu ist er offenbar zu wenig Landwirth und zu wenig Finanzmann — so doch geahnt zu haben, denn für den Fall, daß sich „unter den Eingesessenen dennoch kein juristisch Qualificirter finden“ sollte, „würde es sich wohl meistens machen, daß dem von außen herangezogenen Juristen sein neuer Berufsort Heimath wird,

in der er sich denn auch Acker und Haus zu erwerben — strebt.“

Für die Gewandtheit unseres Autors, auf allen Sätzen gerecht zu sein, liefert übrigens nichts einen so glänzenden Beleg, als daß, zwei Seiten vor der Stelle, an der er den „kleinern Landstellenbesitzer“ den von der Natur der Sache designirten Friedensrichter der Zukunft nennt, er die außerordentlichen Gefahren für das rechtsuchende Publikum schildert, welche daraus entspringen müßten, wenn man den Friedensrichter vorzugsweise aus der Zahl der — kleineren Grundbesitzer wählen wollte! „Denn,“ — so ruft unser Autor p. 222 aus — „ist nicht der kleinere, ärmere Grundbesitzer — und dieser wird doch vorzugsweise der um Friedensrichterposten sich bewerbende sein — ist er nicht durch hundert und tausend Beziehungen an seinen reichern Nachbarn geknüpft und in ein Abhängigkeitsverhältniß zu ihm versetzt?“ u. s. w.

Hier nun war allerdings die Frage kaum zu umgehen, warum — wenn denn doch einmal unser Autor Jurisprudenz und Grundbesitz in dem Friedensrichter vereinigt wissen will — warum nicht vielmehr der große Grundbesitzer als ebenfalls, ja vielleicht in noch höherem Grade als von der Natur designirter Friedensrichter aufzufassen sein soll? — Es scheint, daß gegen diese einfachste Lösung, welche namentlich in finanzieller Hinsicht den großen Vortheil böte, daß man dem Friedensrichter höchstens den Ersatz seiner baaren Auslagen zuzusichern aber kein eigentliches Gehalt zu zahlen haben würde, — es scheint, als habe sich in seines Busens Tiefe ein gewisses Etwas gegen diese Lösung gesträubt.

Sollte es vielleicht die Scheu vor dem Anerkenntniß gewesen sein, daß allerdings auch in den Ostseeprovinzen ein der „englischen Gentry“ analoges sociales Element thatsächlich vorhanden und keineswegs so ganz uneingedenk sei „des großen englischen Vorbildes?“ — Die Anerkennung dieser Thatsache würde freilich nach vielen, wo nicht nach allen Seiten unserer Justizformfrage viel zu folgenreich gewesen sein, als daß für

das Justiz-System unsers Autors der nöthige Raum übrig geblieben wäre. Darum hören wir ihn gerade hier (p. 223) die äußersten Anstrengungen seines Witzes machen, um nur ja die Vorstellung, als gäbe es in den Ostseeprovinzen etwas einer wahren Landaristokratie Aehnliches, fern zu halten. Weit entfernt, so meint unser Autor a. a. O., daß sich „in Livland“ — man sieht: Ehstland namentlich wollte ihm „in seinen Kram“ nicht passen — „Alles, was reich und gebildet und im Besitze des allgemeinen Vertrauens ist,“ drängen sollte, „um in patriotischer Rivalität Zeit und Geld dem Gemeinwesen darzubringen,“ — weit entfernt davon, meint vielmehr unser Autor „gehört zu haben, daß man mancher Orten vor den Kirchspielswahlen“ (s. w. heißen Kirchspielsrichterwahlen) „eine vollständige Klapperjagd auf die wenigen tauglichen Candidaten zu machen genöthigt ist,“ und daß „die davon Freilsten entweder zu den jüngsten Gutsbesitzern“ gehören, „die sich als „Füchse“ (man bemerke die geschmackvolle doppelstinnige Anspielung auf den Universitäts-Fuchs und auf den englischen foxhunter), „die Wahl ihrer ältern Nachbarn gefallen lassen müssen,“ „oder zu den ärmeren Leuten, die aus dem Amte ein sie kärglich nährendes Gewerbe machen.“

Ich will diesen wenig graziosen Exhibitionen der Gymnastik eines mehr als zweifelhaften Witzes nur eine Reihe von Namen solcher angeblich von einer „vollständigen Klapperjagd“ ereilten „Füchse“ und Gewerbetreibenden entgegensetzen.

Allerdings sind sie nur der mir zunächst „in Livland“ belegenen Gegend entnommen. Mögen Andere dies Verzeichniß ergänzen. Umfaßt doch auch das meinige ungefähr den vierten Theil von Livland, theils ehstnischen, theils lettischen Districts, und repräsentirt doch auch das meinige mindestens das, in den Bereich meiner mündigen Erinnerung fallende letzte Drittel-Jahrhundert. Die annoch unter den Lebenden Wandelnden aus der Zahl dieser verehrten Männer aber, welche ich jener Verdächtigung der socialen Leistungsfähigkeit Livlands gegenüberzustellen mir erlaube, werden mir die öffentliche Nennung

ihrer Namen nicht verdienen. Gehören sie doch ohnehin zu unseren, im besten Sinne des Wortes, öffentlichen Charakteren. Ich beginne mit einigen schon Heimgegangenen, überzeugt, daß ich manchen Ebenbürtigen auslasse.

Friedrich Baron Krüdener, Erbherr von Pujat;
Berend Johann von Bock, Erbherr von Ninigall;
Eduard von Wahl, Erbherr von Pajus und Tappick.

Von noch Lebenden aber nenne ich aus dem Stegreife:

Georg von Stryk, Majoratsherr zu Morsell, Podrigel,
Erbherr von Pollenhof und Alt-Woidama;

Friedrich von Stryk, Erbherr von Perst;

Friedrich von Sivers, Erbherr von Guseküll und
Karlsberg;

August von Sivers, Erbherr von Kiidjerm;

Ludwig von Rathleff, Erbherr von Lachmes;

Valentin von Bock, Erbherr von Neu-Bornhusen;

Robert von Aurep, Erbherr von Lauenhof und Homeln;

Theodor Baron Krüdener, Erbherr von Neu-Suislep;

Karl von Mensenkampff, Erbherr von Schloß-Tar-
wast, Königshof, Puderküll u. s. w.;

Nikolai von Wahl, Erbherr von Pajus;

Georg von Lilienfeld, Erbherr von Rönhof;

Gustav Baron Krüdener, Erbherr von Neu-Karkell
u. s. w.

Nicht wahr, Autor unser, wo solche Füchse hausen, da lohnt sich schon eine unvollständige, um wie viel mehr also eine „vollständige Klapperjagd?“

Wie aber sorgt nun unser Autor dafür daß solche Füchse oder Gewerbtreibende — denn „die Existenz einer englischen Gentry“ paßt nicht in das von ihm vertretene System — „unerschütterter von den Wogen des ihn umgebenden Lebens dastehen,“ d. h. daß sie das Recht sich nicht durch „Gefälligkeiten und Dienste“ (p. 222) abkaufen lassen. Denn „nur ausnahmsweise findet man unter den Kirchspielsrichtern Livlands ältere, wirklich bewährte Männer, die

zu den Begüterten unseres Landes zählend, dieses Amt als eine Ehrenpflicht übernehmen und ausüben“ (p. 223).

Diese selbstgeschaffene Schwierigkeit überwindet unser Autor, indem er (p. 224) „der festen Ueberzeugung“ lebt, „daß unabhängige und gerechte Richter nur dann zu erzielen sein werden, wenn man von den zu wählenden eine bestimmte juristische Qualifikation verlangen und die erwählten ausreichend salariren wird.“

Also die beiden wesentlich sittlichen Eigenschaften der Unabhängigkeit und Gerechtigkeit werden — nach den Erfahrungen unseres Autors — erstudirt und erkauf't. Es bleibt nur zu erfahren übrig, ob durch juristisches Studium Gerechtigkeit, für Geld Unabhängigkeit der Gesinnung zu erlangen steht, oder umgekehrt, oder aber durch Jedes Beides, oder endlich Beides durch Beides.

Unwillkürlich gedenke ich hier der Art, wie einer der größten Verfassungs-, Freiheits- und Rechtsfreunde, die es je gegeben hat, denn doch gerade der „Juristen“ gedenkt. „Ihr Stand,“ so schrieb Junius an den Drucker des Public Advertiser vor bald hundert Jahren — „lebt davon, daß sie ohne Unterschied Recht und Unrecht vertheidigen; und ich gestehe, ich habe nicht eine so hohe Meinung von ihrer Kenntniß und Rechtsschaffenheit, um mit Sicherheit zu erwarten, daß sie in einer einfachen constitutionellen Frage für mich entscheiden würden.“

Dies ist zwar nur eine, aber denn doch auch eine Seite der Sache.

Scheint doch unser Autor selber die Existenz einer Classe solcher, obgleich juristisch gelehrter, so doch zugleich „sittlich verkommener Individuen“ nicht leugnen zu wollen (p. 220) „denen ein Verlassen ihres bisherigen Wohnorts wünschenswerth geworden und die sich deshalb vorzugsweise zu solchen Stellen melden würden.“

Wohl weiß ich, wie die bloße Behauptung, daß es solche Existenzen giebt, auch bei uns zu Lande giebt, hin und wieder nicht ganz gern gehört wird. Offenbar meint unser Autor

diejenige gelehrte Classe deren Sittlichkeit „les propos de Labiénus“ mit den Worten zeichnen: „Ces gens-là vont défilér devant l'empereur, en criant à tue-tête, comme les chevaliers à la parade; lui cependant aura une attitude pleine de modestie et de majesté; son geste dira: assez! son sourire dira: encore! et la cohue s'égosillera de plus belle. Comme il a eu, pour applaudir ses actes, la population des sept collines; il aura, pour louer son livre, la populace des auteurs“ u. s. w.

Sollten nun solche Leute, von denen man doch nicht wissen kann, ob sie Jura studiren werden, nachdem sie „Landstellenbesitzer“ geworden, oder ob sie Landstellen erwerben werden, nachdem sie Jura studirt haben, — ja Leute die vielleicht schon juristische Autoren sind, — sollten nun solche Leute durch Graduirung oder durch Salarirung auf jene steife Höhe gehoben werden, wo sie „unerschüttert von den Wogen des sie umgebenden Lebens dastehen“ — ja selbst „unerschüttert von den Wogen“ des winkenden Salaris?

Doch es ist Zeit, unsern Autor nun auch noch schließlich auf das Feld der Frage nach der „Besetzung der Richterstellen in den Collegialgerichten“ (p. 230 — 239) zu folgen.

Auch hier wieder, und zwar hier in ganz besonders starker Selbst-Präsentation, jene erhabene Sophrosyne, welche mit mild-ironischem Lächeln auf das für einen nicht in gleichem Maße in die Zukunft dieser Lande Eingeweihten (vgl. gewisse vielsagende Andeutungen p. 227 und 228) verwirrend „bunte Getümmel“ der kaum zu zählenden Ausgeburten niederer Geister, einseitiger Standpunkte, vorübergehender Erhigungen, mitleidig herabschaut. Doch nicht nur liebevoll-väterliche Ueberlegenheit, auch eine gewisse catonische Würde, die sich gewissen Vorschlägen gegenüber „jeder weiteren Betrachtung“ enthält, fliegt — wenn auch nur flüchtig — über unseres Autors Jovisantlig. Der vorherrschende Zug aber bleibt freilich jene olympische Ruhe, welche schon längst den Augenblick kommen sieht, da „dieser oder jener Heißsporn“ „bei ruhigerem

Blut leicht eines Bessern belehrt“ — mit Beschämung schweigt; welcher schon längst voraussieht, an welcher Mittellofigkeit die Zwecke des gemäßigten Liberalen scheitern, vor welcher breitem Graben der Sprung des Radikalen ungesprungen bleiben, längst schon alle Sackgassen kennt, in welche der Utilitarier hier, der Vertreter historischen Rechtes dort, bald genug sich verrannt haben wird! Uns, Beschränkte, verwirrt die tausendfältige Mischung dieses Plänegewühls rings in den Köpfen umher; ihm aber — unserm Autor —

. „deutet das Chor auf ein geheimes Gesetz
Auf ein heiliges Räthsel“

Auch kann ich dir günstiger Leser

„Ueberliefern sogleich glücklich das lösende Wort!“

Oder vielmehr, ich habe es bereits gethan: es ist das von sämmtlichen vier baltischen Ritterschaften einstimmig zurückgewiesene, *per tot discrimina rerum — nec non personarum* — schließlich von den hier in Riga versammelt gewesenen städtischen Repräsentanten, und nur von diesen — denn bis zu dem estnisch und lettisch redenden „tiers-état“ unseres Autors dürfte dies neueste Evangelium noch nicht hindurch gedrungen sein — angenommene, allererst am 26. April 1865 in Dorpat hervorgetretene s. g. „Falkinsche“ Project, das sich bereits oben mit den eigenen Worten unseres Autors kurz, aber bündig, beschrieben findet.

Unser Autor aber hat es über sich genommen, uns zu überreden: der Champion dieses ganz particularständischen Projectes sein, heiße hinsichtlich des Richterwahl-Problems soviel als: „frei von allen particularständischen Gesichtspunkten die berechtigten Forderungen der einzelnen Stände“ nachweisen, — „die betreffenden Grenzlinien richtig“ ziehen. Kann es auch in der That etwas Universalständischeres geben, als dies Project, in welchem gleichsam von Allem ein Bißchen vorkommt: ein Bißchen Wählen und ein Bißchen Selbstergänzung, — ein Bißchen Ritter, ein Bißchen Städter und ein Bißchen Bauer! Nun gewiß:

„Wer Vieles bringt wird Manchem etwas bringen;“
Aber Jedem? O wie viel fehlt noch daran! Wie viel, wenn man, wie unser Autor in der That zu thun scheint, „den gesetzgeberischen Standpunkt“ — „keine unvertretene Bevölkerungsgruppe in ihrem Interesse an einer guten Justiz unberücksichtigt lassen“ zu sollen — vermeintlich „fest einhaltend,“ zu dem — freilich einige logische Zwischenglieder vermiffen lassenden — Schluffe gelangt, „die von der politischen Vertretung bisher ausgeschlossenen Bevölkerungsgruppen“ müßten nun zuvörderst „im Gerichte“ durch irgend welche Bethheiligung an der Richterwahl persönlich mitvertreten sein.

Unser Autor führt zwar diesen Schluff nicht in handgreiflich syllogistischer Form vor. Da er aber (p. 233) der von ihm vertretenen Combination „den großen Vortheil der logischen Consequenz“ nachrühmt, ich aber schlechterdings nichts einem Obersage Ähnliches habe finden können, als jene eben berührten, freilich etwas stark vieldeutigen Redefiguren von vertretungsbedürftigen „Bevölkerungsgruppen“ (p. 219) und etwa noch den höchst gewagten, unter dem rechtsgeschichtlichen Gesichtspunkte mehr als problematischen Satz, als bestehe das wesentliche Merkmal der „bisher“ in Geltung gewesenen „ständischen Gerichtsbarkeit“ darin, „daß jeder nur durch Seinesgleichen gerichtet werden konnte (p. 234); nichts ferner einem Mittelsage Ähnliches, als, es sei „widerfönnig,“ daß nach erfolgter „Umwandlung der ständischen Gerichte in wirkliche Landesgerichte“ „vor denen alle Standesunterschiede aufzuhören haben“ — „die Glieder dieser Landesgerichte doch noch nach rein ständischen Gesichtspunkten ernannt werden“ — ja „zu Wächtern besonderer Standesinteressen eingesetzt werden“ sollen; nichts endlich einem Schluffe Ähnliches als — eben jenes: von Allem ein Bißchen; — so vermag ich keinen anderen Gedankeninhalt in dem, was unser Autor „logische Consequenz“ zu nennen beliebt, zu finden, als: ein Gericht sei nur dann vertrauenswürdig, wenn es aus leibhaftigen

gewählten Vertretern der verschiedenen Gruppen der rechtsuchenden Bevölkerung bestehe.

Und eine auf solcher Grundanschauung ruhende Wahl-Combination — so will uns unser Autor (p. 230 und 231) überreden — sei das „zu den Kernpunkten des traktatenmäßigen Rechts gehörige Palladium unserer Freiheit“ — sei „das Wahlrecht,“ welches „den Provinzen unbedingt erhalten bleiben müsse, wolle man nicht mit „den Vorzügen unserer bisherigen Justiz (auf deren Bahnen man aber doch, nach p. 216, „nicht weiter gehen könne“ und welche selbst in dem mit Kronsräthen ausgestatteten Livländischen Hofgerichte „eine leidenschaftlose Handhabung“ nicht mit gehöriger „Garantie“ umgeben erscheinen lasse) „va banque spielen,“ — sei endlich die Panacee, durch welche das „nicht hoch genug zu schätzende Kleinod des den Ständen zustehenden Wahlrechts im Princip conservirt“ werde!

Bevor ich nun daran gehe, diesen der Intention nach offenbar mindestens salomonischen Schiedspruch zwischen dem Ducte und Reducte „der einzelnen Stände“ im Lichte der Geschichte, der Wirklichkeit der Dinge und auch selbst der so vielfach angerufenen Logik einer Revision zu unterwerfen, wird es nöthig sein, daran zu erinnern, wie weit unser Autor mit seiner judiciären Bevölkerungsgruppenvertretungstheorie hinter demjenigen Ideale zurückgeblieben ist, welches nicht nur manche mit ihm auf einerlei Standpunkte stehende Bevölkerungsgruppe auf dem Herzen haben mag, sondern welches sogar, ohne alle Zugehörigkeit zu einer der s. g. „unvertretenen Bevölkerungsgruppen“ — lediglich vermöge kühnern Geisteschwunges — von theoretischen Genossen unseres Autors thatsächlich, ja urkundlich aufgestellt worden ist.

Außerdem aber wird es hochnöthig sein, in terminologischer Hinsicht einige Verständigung herbeizuführen, damit der Leser genau wisse, was unter dem einen oder dem andern von unserm Autor, resp. von mir gebrauchten — an sich vielleicht mehrdeutigen — Ausdrücke zu verstehen sei.

Unser Autor — die Begriffe „Stände“ und „Bevölkerungsgruppen“ nicht gerade sehr scharf unterscheidend, ja sogar dieselben offenbar promiscue brauchend (vgl. p. 219 u. 232 flg.) wendet sich (p. 233), „als von einem auf halbem Wege stehen bleibenden“ von einem „Lösungsversuche ab, welcher „principiell“ die Einsetzung der Richter den Ständen vorbehalten will, und doch zugleich den numerisch bedeutendsten und in der Entwicklung unseres Landes entschieden gewichtigen Bauernstand vollständig ignorirt,“ und wendet sich „daher“ seinem Lieblingsvorschlage zu, weil derselbe „die Richter aus der Wahl eines aus Delegirten der drei Stände (Ritterschaften, Städte, Bauern) bestehenden Collegs hervorgehen“ läßt.

Ich will zuvörderst nicht untersuchen, mit welchem Rechte unser Autor glaubt, jenem von ihm so verächtlich behandelten, übrigens auch von mir keineswegs patronisirten Lösungsversuche (wenn ich recht verstehe, dem, so viel bekannt, mit dem jetzigen Lieblingsversuche aus einer und derselben Quelle stammenden des Decemberheftes, 1862, der Baltischen Monatschrift) den Vorwurf des Widerspruches mit sich selbst machen zu dürfen: ich glaube mit dem allergrößten Unrechte. Ich will auch dabei nicht verweilen, daß es einfach falsch ist, wenn unser Autor „die Richter“ nach seinem Lieblingsprojekte „aus der Wahl eines aus Delegirten der drei Stände bestehenden Collegs“ — oder überhaupt Wahlen „der drei Stände“ hervorgehen läßt. Um von den Gemeindegerechten zu schweigen, welche aus Wahlen des einen Bauernstandes hervorgehen, läßt bekanntlich unser Lieblingsprojekt das Handelsgerecht, vor welchem u. A. der große und kleine Landwirth als Verkäufer der Erzeugnisse seiner land- und forstwirthschaftlichen Industrie vertrauensvoll sein Recht suchen soll, aus der Wahl nur des Handelsstandes, resp. aus der „Bevölkerungsgruppe“ der Käufer eben jener Erzeugnisse, hervorgehen. Vielmehr wendet das Lieblingsproject jenes Dreiständesystem ausschließlich auf diejenigen Collegialgerichte an, welche die Ritterschaften als Vereinigung der bisherigen ritter-

schaftlichen und städtischen Justiz (z. B. als Vereinigung der landgerichtlichen mit der Magistrats-Justiz) bereits concedirt hatten, auf diejenigen Collegialgerichte also, deren Mit-Be-wählung seitens der Bauern uiemals hier zu Lande Rechtens gewesen ist und überdies notorischerweise bis etwa **Mitte Januar d. J.** weder einem ritterschaftlichen noch einem städtischen Commissionsgliede, oder sonstigen Repräsentanten, ja nicht einmal einem livländischen Bauern, kundbarerweise in den Sinn gekommen war.

Doch ja! Vielleicht doch; vielleicht in einer jener vielsagenden „Supplikationen“, auf welche unser Autor p. 236, so viel Gewicht glaubt legen zu müssen, und hinsichtlich welcher ich gerne ihm den Nachweis überlasse, daß sie echte Erzeugnisse des Volksbewußtseins und Volksbedürfnisses waren; vielleicht auch in einem gewissen ganz vereinzelt und in einer Specialakte begrabenen Voto aus dem Winter 18⁶²/₆₃.

So wird denn wohl, beiläufig, der zureichende Grund der plötzlich so weit verbreiteten Begeisterung für das Dreiständesystem weder in jenem „Palladio“, noch in jenem „Kleinod“ noch endlich in der „logischen Consequenz“ zu suchen — und zu finden sein, sondern einfach in der — Mitte des Januars dieses Jahres!

Alle diese Dinge will ich hier nur im Vorbeigehen berühren, dagegen aber fragen: erschöpft denn das Lieblings-system unsers Autors die für die Vertrauenswürdigkeit des Gerichtes seiner Meinung nach unerläßliche leibhaftige Anwesenheit von Repräsentanten aller rechtsuchenden „Bevölkerungsgruppen,“ und zwar von diesen letzteren selbstgewählten Repräsentanten.

Abgesehen von denjenigen „Bevölkerungsgruppen“, welche noch kürzlich mit den Vertheidigern der alten sowohl als der neuprojectirten Rigaschen Stadtverfassung so

interessante öffentliche pourparlers gepflogen haben *), abgesehen von den doch auch bei den Rechtsconflicten des baltischen, zumal Rigaschen und Kurländischen Lebens, und zwar recht stark theiligten Hebräern, welchen es sehr schwer werden dürfte, in der Gestalt von Rittern, Städtern oder Bauern zur Wohlthat des Mitwählens zu gelangen, abgesehen davon, daß auch unser Autor soweit jenes schmerzliche, immer wiederkehrende „*кромѣ Еврѣевъ*“ auf seine Fahne geschrieben zu haben scheint; abgesehen von dem Allen: wo bleiben, nach unseres Autors Lieblingsprojecte, „die in der Entwicklung unseres Landes entschieden gewichtigen“ Bevölkerungsgruppen der Pastore und der Professore?

Unser Autor sagt (p. 236):

„Und gesetzt, die Justiz wäre die trefflichste von der Welt, der Bauer aber, weil an derselben nicht theiligt, oder, was dem gleich steht, nur ungenügend theiligt, wie das gegenwärtig der Fall ist, und mit ihr nicht zufrieden**) — wäre es ein Unrecht, wenn er nur dort vertraute, wo von ihm designirte, des Rechts kundige, und somit den übrigen Gerichtsgliedern ebenbürtige Personen das Recht sprechen.“

Nun aber bitte ich um ein klein wenig „logische Consequenz“, damit doch auch ein Bißchen davon überall mit dabei sei! Gesezt also, durch Mitwirkung der Bauern, welche nach der Argumentationsweise unseres Autors, weil sie, das größte Interesse an einer guten Justiz haben“ — ebendarnit — „zugleich“ (p. 236) auch „die ausgedehnteste Personalkennntniß besitzen“ und „am geschicktesten sein dürften, die bei

*) Vgl. auch diejenigen Bestimmungen der Litländischen Bauer-Verordnung von 1860 (wie auch schon von 1849) nach welchen unter Umständen die Bevölkerungsgruppe der Griechisch-Orthodoxen in jedem Gemeindegerichte ihre leibhaftige Repräsentation haben muß.

**) Beiläufig: hat man schon je zufriedene „ab und zur Ruh Verwiesene gesehen?

„Hänschen geh' und sieh Dich um!
Sieh mir ob sie kommen!“

eintretenden Vacanzen tauglichsten Personen zu bezeichnen“ — gesetzt also, durch die Mitwirkung dieser, durch die bloße Thatsache ihres „Interesses“ an „guter Justiz“ mit dem höchsten Maaße von Personal- und Sachkenntniß ausgestatteten Bauern, würde unsere nach p. 216 so überaus schlechte Justiz noch viel vorzüglicher als sie — nach p. 227, 230, 233, 237 ohnehin schon ist, der Pastor oder Professor aber, weil an derselben, (nämlich durch Mitwahl) nicht betheiligte wäre mit ihr nicht zufrieden, — wäre es ein Unrecht, wenn er nur dort vertraute, wo von ihm designirte Personen das Recht sprechen?

Sicherem Vernehmen nach ist kürzlich in einer solennen Versammlung ernster zum Theile im Dienste der Themis ergrauter Männer in der That die logische Consequenz soweit gezogen worden, daß die Idee in Anregung gebracht wurde, noch über das Lieblingsproject hinaus, das Livländische Hofgericht fortan nicht etwa nur von der Ritter-, Städte-, und Bauerschaft mitbewählen zu lassen, sondern auch von — der Geistlichkeit und der Universität!

Wie schüchtern auch im Vergleiche zu den Möglichkeiten einer noch consequenteren Logik, diese Idee sich ausnehmen mag: immerhin muß ich ihr neben der noch größern Schüchternheit in der logischen Consequenz unseres Autors den Kranz zuerkennen, und zwar um ihres relativ offenbar kühnern, höhern Schwunges willen.

Aber wie? Thue ich nicht unserm Autor Unrecht? Legt er nicht deswegen das Hauptgewicht auf das nur bis auf die Höhe seines Lieblingsprojectes zu erweiternde active Wahlrecht des Bauernstandes, weil er in ihm „den numerisch bedeutendsten“ (p. 233) erkennt?

Gewiß: vor dem Numerus, vor der Kopfzahl der Bauern, müssen ja wohl Pastore und Professore ihre Flaggen senken!

Doch gemacht!

„Sicelides musae, paullo majora eanamus!“

Hat unser Autor in seiner Begeisterung „für logische Con-

sequenz“ auch schon an Weib und Kind gedacht? Ich zweifle!

Wer hat wohl ein größeres „Interesse“ an „guter Erziehung“ als die Kinder? Nach unseres Autors Logik also „dürften“ sie, zumal sie zugleich eine der „numerisch bedeutendsten und in der Entwicklung unseres Landes entschieden gewichtigen“ Bevölkerungsgruppe bilden, „zugleich auch die „ausgedehnteste Personalkennntniß von den Candidaten des Lehramtes besitzen und zugleich „am geschicktesten sein“, die bei eintretenden Vacanzen tauglichsten Personen zu bezeichnen“, und wäre es mithin „ein Unrecht“, wenn das Kind nur derjenigen Schule „vertraute,“ wo „von ihm designirte“ Lehrer lehrten?

Doch ich sehe den unüberwindlichen Einwand voraus: hier handle sich's ja nicht um Erziehung, sondern um Justiz; es könne ja wohl, so wie ehemals gewisse Dinge in der Philosophie wahr, in der Theologie aber falsch waren, das Wahlrecht der Kinder in Bezug auf die Schule wohlbegründet, in Bezug auf das Gericht aber zweifelhaft sein u. s. w.

Wenden wir uns darum von den Kindern zu den Weibern. Wie da?

Haben wir es da nicht zuvörderst mit einer Bevölkerungsgruppe zu thun, welche nach bekannten Resultaten der Statistik, „numerisch“ bedeutender ist als die der Männer?

Erster Anspruch auf das active Wahlrecht (p. 233). Und wer vollends wollte den „in der Entwicklung unseres Landes entschieden gewichtigen“ Einfluß leugnen, welchen unsere lieben Frauen repräsentiren?

Zweiter Anspruch auf das active Wahlrecht (p. 233). Nehmen wir nun noch hinzu, daß unsere lieben Frauen als das schwächere Geschlecht „das größte Interesse an einer guten Justiz haben“ — dritter Anspruch (p. 236) und, daß „sie zugleich“ — wie weltbekannt — „die ausgedehnteste Personalkennntniß besitzen“ — vierter Anspruch (p. 236), — endlich, wie ebenfalls bekannt genug, auf die Behörde

schlecht zu sprechen *) „und — fünfter Anspruch (p. 236) mit ihnen nicht zufrieden sind“, — so wird gewiß kein Unbefangener anstehen, entweder — der „logischen Consequenz“ die Ehre gebend — zu bekennen, daß, nach den Prämissen unseres Autors, die Frau mindestens ebensowenig „Unrecht“ hätte, wie „der Bauer,“ wenn sie „nur dort vertraute, wo von“ ihr „designirte . . . Personen das Recht sprechen,“ ferner, daß aus allen angeführten Gründen, die Frauen „wohl am geschicktesten sein dürften, die bei eintretenden Vacanzen tauglichsten Personen zu bezeichnen“ — womit denn freilich alsbald — „allerdings nur zu Wahlzwecken“ (p. 232) — ein Frauentag (wie kürzlich in Leipzig) gegeben wäre); — oder, — falls ihm diese am Baume der „logischen Consequenz“ gereifte Frucht nicht recht sollte munden wollen, — bekennen, daß für die Gestaltung gesunder socialer und politischer Institutionen denn doch noch andere Regulatoren noth thun, als die *regola de tri* der „logischen Consequenz.“ Diese höheren Regulatoren aber sind eben die Prämissen selbst, von welchen aus die, an sich wenig Wiß und Tiefinn erfordemde Operation der „logischen Consequenz“ anhebt: Prämissen übrigens höherer Ordnung, als der Numerus und die — meist durch nichtsahnige, neidische, feige und darum lichtscheue Intriguanen aufgestachelte — Unzufriedenheit des großen Haufens.

Zur Charakteristik derjenigen Gattung Publicisten, von welcher unser Autor ein so überaus lehrreiches Exemplar ist, gehört aber ganz eigentlich einseitige Ueberschätzung der doch auch wieder oft genug nur zu cavallierement gehandhabten logischen Operation als solcher, bei gleichzeitiger Vernachlässigung eines ernstern sowohl der gleichsam naturwissenschaftlichen, als besonders der historischen Methode gerecht werdenden Studiums der Prämissen, eines Studiums, das ich — *cum grano salis* zu verstehen — die metaphysische

*) Man vergleiche *joci causa* das mittlere Livl. Ritterrecht Kap. 175 und l. 1 § 5 Dig. III. 1 (de postulando) ad voces *Calafurnia*, *Cafrania* oder *Caja Afrania*.

Operation nennen möchte, oder auch das realistische Eingehen auf das eigene, durch keinerlei logische Operation, — und wäre es auch die eines wirklichen Künstlers, nicht bloß die eines Dilettanten — zu alterrende Wesen der realen Mächte, deren Welt und Leben beherrschende Continuität leugnen oder gar durchbrechen zu wollen, zwar sehr viel Trübung, Verwirrung und Zerstörung anrichten, aber nicht den allermindesten Baustein zur Architectur des Tempels — sei es der Kirche, sei es des Staates — beschaffen, nicht das kleinste Ornament demselben angliedern kann.

Die Vernachlässigung einer hingebenden und eingehenden Erkenntniß dieser realen Lebensmächte, wie sie den Ausgangspunkt, die Prämissen für jede logische Operation zu bilden haben, welche mehr liefern soll, als — auf die Dauer wahrlich kein „Schauspiel für Götter“ — ihre eigene formale und sterile, im besten Falle kunstgerechte, oft aber auch für die Umgebung recht gefährliche Gymnastik, — diese Vernachlässigung pflegt sich dann doppelt zu äußern: objectiv in der so eben angedeuteten, mitunter sogar lebensgefährlichen Unfruchtbarkeit; subjectiv aber in einer immer zunehmenden, bis zum Hasse desjenigen Elementes, in welchem frei und „mit Grazie“ sich bewegen zu lernen, man nicht das Zeug gehabt hat, sich steigenden Verstockung. Denn wenn nicht mit Unrecht Thiers von seinem Helden sagt: er habe nur allzugern Krieg geführt, weil er ihn so gut zu führen verstand, so werden wir es, subjectiv, ganz in der Ordnung finden, wenn Derjenige, welcher im Reiche der realen Lebensmächte, deren Ausnahme in das Bewußtsein allein im Stande ist, der vielbelobten „logischen Consequenz“ einigen Werth zu verleihen, ein Fremdling geblieben ist, welcher mithin, falls er überhaupt zu glänzen liebt, sich sagen muß, daß er in jenem nicht so leicht wie der Mechanismus der logischen Operation zu erobernden Reiche niemals glänzen, sondern darin nur ein unsicher herumtappendes Dilettant sein kann, ein Solcher — sage ich — nur allzu ungern die realen Zustände und deren Geschichte berücksichtigt, weil er in ihnen heimisch zu werden zur rechten Zeit nicht verstanden hat.

Je nach dem individuellen Geisteszuschnitte eines solchen Verächters der angeblich sauern, in der That aber nur für seine Sprungkraft zu hoch hängenden Trauben am Weinstocke des wirklichen und wirkenden Lebens, wird er dann entweder den Gegenstand der ihm fehlenden Erkenntniß z. B. das positive — zumal öffentliche Recht, oder dessen geschichtliche Begründung als Etwas umgehen, dessen, als eines Unmodernem, die Mundwinkel jedes auf der Höhe der Zeit Stehenden zu berechtigtem Spotte verziehenden Zopfstümlichen, er sich zu schämen habe, auch wohl die Berufung darauf als unzeitiges „Quellenstudium“ lächerlich zu machen suchen, oder aber er wird sich, wenn er nun einmal um jeden Preis und unter jedes Herrn Titel glänzen zu müssen, von gefälligen Kennern die, sonst leeren, Taschen mit unverstandenen Citaten und Allegaten ad hoc füllen, und aus solchem Füllhorne dann vor den überraschten Blicken seiner Bewunderer den Reichthum papierner Weisheit im rechten Augenblicke hervorlaugen, — auch wohl hier und da irgend Etwas von angeblich — „tractatenmäßig erworbenem“ — „den Ständen zustehendem“ Rechte und von pflichtschuldiger „Vertheidigung des historischen Rechtsbodens“ fallen lassen: freilich immer nur „im Principe“ und ohne alles Verständniß für die reale Modalität!

Doch ich hätte bald vergessen, daß ich noch ein Paar terminologische Verständigungs-Versuche nachzuholen habe.

Der erste betrifft das Wort „particularständig.“ Wir haben gesehen und bereits mehrfach hervorzuheben Veranlassung gehabt, daß unser Autor sich rühmt, bei seiner Austheilung justitiärer Gerechtsame an die verschiedenen Stände des Landes „frei von particularständischen Gesichtspunkten“ zu Werke gegangen zu sein. Zugleich aber haben wir gefunden, daß, hinsichtlich der Art der Besetzung der Richterstühle er — im höchsten Grade particularständig — den „Gesichtspunkt“ nur einer der überhaupt eines bezüglichen Gesichtspunktes fähigen Stände vertritt, indem er, den hinsichtlich der Nichtzulassung der Bauern als solcher zur Mitbewählung der Collegialgerichte urkundlich einheitlichen Gesichtspunkt sämmtlicher baltischer Ritter-

schaften negirend, ganz ausschließlich jenen Mitte-Januar-Gesichtspunkt, welcher seitdem allmählig, vollständig freilich erst seit Mitte August dieses Jahres, der Gesichtspunkt der Repräsentanten der baltischen Städte geworden ist, als den einzig empfehlenswerthen, ja zulässigen vertritt.

Sollen wir nun nicht auch hier, wie auf so vielen anderen Punkten, daran verweisen, unsern Autor mit sich selbst in Uebereinstimmung zu finden, so werden wir entweder die von ihm selbst gerühmte Freiheit „von particularständischen Gesichtspunkten“ bestreiten, oder aber bei ihm einen anderen Sinn des Wortes „particularständig“ suchen müssen, als in welchem z. B. ich dasselbe soeben gebraucht habe und allerdings nach meiner Art die Sprache zu verstehen, zu brauchen gewohnt bin. Versuchen wir also, wie weit wir mit einem etwaigen andern Sinne kommen.

Vielleicht glaubt sich unser Autor deswegen „frei von particularständischen Gesichtspunkten“ weil in seinem, oder vielmehr dem Januar- inspirirten Städter-Programme jeder der „drei Stände“ (Ritterschaft, Städte und Bauern) mit einem und zwar dem gleichen Antheile „an der Besetzung des Wahlscollegis“ — beiläufig „mit je einem Drittel der Wahlstimmen“ bedacht erscheint (p. 239).

Darin läge also vielleicht das Universalständische des Gesichtspunktes unseres Autors; bieten doch dieses „Anacreons der logischen Consequenz“ holde Lippen

„diesen Kuß der ganzen Welt“

der baltischen Stände! Keiner geht leer aus! Wenn auch nicht „suum cuique,“ so doch: Jedem ein Bißchen! Unser Autor ist sogar so großmüthig, die Größe der Portion, die er jedem vorschneidet „durchaus für discutabel“ zu erklären (p. 239). Was will man denn mehr? Undiscutabel ist ja nach seinem „freien“ universalständischen Gesichtspunkte nichts, als die Kleinigkeit, daß die Ritterschaft weit über das Maas des von ihr Gewollten resp. von ihrem guten Rechte freiwillig, um der Justiz-Reform und nur der Justiz-Reform willen eingeräumten aus dem ihr durch wohlbegündete und wohl erworbene Privilegien, Tractate und darauf begündete Codification gewährleisteten Wahl-

resp. Präsentations-Rechte hinaus gedrängt werden soll, und zwar — was die Collegialgerichte erster und zweiter Instanz betrifft — angeblich zu Gunsten der „Bauern,“ welche nicht nur nie im Besitze eines bezüglichen Rechtes gewesen sind, noch auch Gelegenheit gehabt haben, bezügliche Proben ihrer Befähigung zu dessen selbstständiger Ausübung abzulegen, sondern welche unter Autor selbst an einer anderen Stelle (p. 238) für so unmündig erklärt, daß, seiner Meinung nach „die Vertreter der beiden übrigen Stände“ vorkommenden Falles „den Einfluß der Bauern“ auf die Wahl „vollständig zu paralyfieren im Stande sein“ werden!

Wir werden weiter unten sehen, wie diese eigenthümlich Auffassung vermeintlicher Freiheit von particularständischen Gesichtspunkten aufs Engste zusammenhängt mit unseres Autors vollständiger, sei es absichtlicher, sei es unabsichtlicher Ignorirung des einschlägigen öffentlichen Rechtes. Für den Zweck der terminologischen Verständigung aber wird es genügen, schon hier festzustellen: daß unter jener Freiheit ich verstehe: eine objective Würdigung des allerseits obwaltenden bestehenden Verfassungsrechtes als Basis derjenigen etwaigen neuen Combinationen, welche im Interesse einer Verbesserung der Rechtspflege, zwischen den verfassungsmäßig wahlberechtigten Ständen vereinbart werden dürften, womit dann die Erwägung nahe zusammenhängt, ob der Bauerstand bereits diejenige Stufe politischer Reife und Unabhängigkeit erlangt hat, um deren willen die Ritterschaften und Städte einst das Recht der Wahl resp. Repräsentation von verschiedenen Monarchen theils in besondern Urkunden, theils in ihren Unterwerfungs-Verträgen eingeräumt erhalten haben, und um deren willen jene Monarchen erkannt und anerkannt haben, daß das Wahl- resp. Präsentationsrecht mündiger und gebildeter Stände größere Bürgschaften für ein tüchtiges Richterpersonal gewähre, als das s. g. Ernennungsrecht der hohen Krone, welches thatächlich beruht auf dem Präsentationsberufe der **Bureaucratie**.

Dagegen scheint unter jener Freiheit von particularständischen Gesichtspunkten unser Autor etwa folgendes zu verstehen: seit

Anfang October 1862, beziehungsweise seit Mitte Januar 1865, giebt es in den Ostseeprovinzen kein bestehendes, resp. tractatenmäßiges öffentliches Recht mehr, sondern nur ein „palladium“-mäßiges „Princip,“ einen „kleinod“-mäßigen Kern“ eines solchen, eigentlich aber eine *tabula rasa* wo der Waizen der Allerwelts-Projectenmacher blüht, welche kein anderes Gesetz ihrer freien Combination zu kennen brauchen, als ihre subjective Ansicht von dem, was — „Aussicht auf Bestätigung seitens der Staatsregierung haben“ dürfte (p. 219), darum auch kein Bedenken tragen, für eine angeblich universalständische Bevölkerungsgruppenvertretungs-Combination rücksichtslose Propaganda zu machen, dieselbe „zur bedingten oder unbedingten Annahme“ (p. 233) zu empfehlen, welche unter den bezüglich wahlberechtigten Ständen ausschließlich des Beifalles eines Standes (der Städte) sich ekfrent, während notorischerweise die ganze Standeschaft sämtlicher vier Ritterschaften diese Combination als das Verfassungsrecht verlegend und die Justiz bedrohend verwirft; womit dann die Erwägung nahe zusammenhängt, daß, nachdem man einmal so weit gegangen ist, den Wünschen wie den Rechten des Mitstandes die offenste Nichtachtung zu bezeigen, man die nöthige Kraft, solcher Nichtachtung den erforderlichen Nachdruck zu geben, fortan auch nicht mehr in dem eigenen guten Rechte zu suchen haben könne, sondern in der Befürwortung des, obgleich in einem unbewachten Augenblicke für unmündig und leicht paralyfirbar erklärten Bauernstandes als Mitwählers der Collegialgerichte; eines Bauernstandes, für dessen Beruf zur Wahrnehmung eines so hohen, verantwortungsvollen politischen Amtes schlechterdings nichts Anderes angeführt wird als: sein Numerus und seine durch die berücktigten „Supplicationen“ aus der zweiten Hälfte des Jahres 1864 beurkundete Unzufriedenheit.

Nicht ganz ohne innern Zusammenhang mit unseres Autors so überaus mitständischer Freiheit „von particularständischen Gesichtspunkten“ ist der zweite Gegenstand terminologischer Verständigung: ich meine den Einfall unseres Autors, „den Bauernstand“ der baltischen Lande „unsern tiers-état“ zu nennen (p. 232).

Es kann ja hier durchaus nicht an eine — immerhin beliebige — Art des arithmetischen Aufzählens der verschiedenen Stände gedacht werden, wobei denn ja wohl auch einmal der Bauernstand auf Nr. 3 zu stehen kommen könnte. Vielmehr soll offenbar mit jener Bezeichnung dem baltischen Bauerstande ein ganz bestimmter Platz in der culturgeschichtlichen und politischen Entwicklung unseres Landes angewiesen werden. Offenbar liegt jener Bezeichnung die Absicht zum Grunde, den baltischen Bauernstand von 1865 mit jenem französischen Bürgerstande von 1789 in Parallele zu stellen, von welchem der Abbé Sieyès fragte: „Qu'est-ce-que c'est que le tiers-état?“

Ich will bei den piquanten Folgerungen und Anwendungen nicht verweilen, welche sich sofort ergeben würden, wollte man an diesen terminologischen Versuch unseres Autors die Damm-schrauben der „logischen Consequenz“ ansetzen. Es könnte sich leicht daraus ergeben, daß, wenn die Ostseeprovinzen bisher unter dem eisernen Joche von nur einigen Hunderten „baltischer Junker“ zu seufzen geglaubt hatten, diese liebliche Täuschung nur daher kam, daß sie den Wald vor Bäumen nicht sahen:

Behntausende waren es

Oder war es etwa ein Wald von baltischen — Abbés?

Ich begnüge mich hervorzuheben, daß es nicht aufklärend, sondern verwirrend wirkt, wenn Ausdrücke, welche nun einmal an ganz bestimmte Sachen oder Begriffe vergeben sind, und geradezu als Kunstausdrücke so zu sagen, festen Cours in der Sprache haben, — wenn solche Ausdrücke plötzlich in einem Sinne gebraucht werden, welcher keinerlei innere Berechtigung aufzuweisen hat. Oder welche Berechtigung, ja welchen Sinn könnte es wohl haben, die Obsten und Letten diese harmlosen und den „verblendeten oder gewissenlosen Wühlern“ unseres Autors (p. 238) immer noch auf heinache rührende Weise widerstehenden Leser des Posti-meess und der Abwises, die guten Theils nur fingirten Unterzeichner mehrgedachter „Supplicatiouen“, indem man sie als „unsern tiers-état“ bezeichnet, in Vergleichung zu stellen mit den Verfassern der großen französischen Encyclopädie und der noch größern cahiers, von welchen uns Toqueville ein

Bild giebt? Wen will denn aus dem Bereiche unserer baltischen Gesellschaft unser Autor mit dem französischen Bauernstande in Vergleichung stellen? Und nun vollends: „Wo bleiben wir?“ so höre ich die Stimme der Literaten fragen: „wir stolzen Söhne des wahren tiers-état, die wir den Gedanken weit von uns weisen, als könnte mit seinem terminologischen Versuche, uns indirect zu verjunkteln, unser Abbé etwa gar uns aus dem Herzen gesprochen, uns aus der Schule geplaudert haben!“ — Oder was würde wohl der französische „tiers-état“ von 1789, wenn man ihm nachträglich das Septemberheft der baltischen Monatschrift von 1865 zu lesen geben könnte, von dem historischen Verständnisse unseres Autors halten, wenn er aus demselben sollte entnommen haben, derselbe halte dafür, daß „die Vertreter der beiden übrigen Stände“ den Einfluß des — tiers-état „vollständig zu paralyßiren“ im Stande seien.

Ich möchte mir thäten in terminologischer, wie in socialer privatrechtlicher und politischer Hinsicht am besten, es bei der alten, wohlbewährten, elementar-juristischen Trias bewenden zu lassen: „honeste vive, neminem laede, suum cuique tribue!“

An diese terminologische Episode knüpft sich nun aber auch auf das Zwangloseste der letzte und vielleicht bezeichnendste Charakterzug, welchen ich zu registriren habe, bevor ich die Summe des Charakters derjenigen Gattung Politiker ziehe, von welcher wir ein wahres Prachtexemplar vor uns haben.

Wodurch wird ein Stand dem andern, z. B. der baltische Bauernstand dem Stande der baltischen Städte oder demjenigen der baltischen Ritterschaften „ebenbürtig?“

Nun, ich war bisher des Glaubens, daß eine solche Ebenbürtigkeit nur begründet werde entweder durch eine gewisse Gleichartigkeit der geschichtlichen Herkunft, der Geburt, d. h. dadurch, daß beide die Erzeugnisse analoger geschichtlicher Entwicklung wären, — oder aber durch eine gewisse Gleichartigkeit der natürlichen Anlagen, des Strebens der Bildung und der social-politischen Selbstbehauptungs- und Leistungsfähigkeit, wie sie zwischen Stämmen und Ständen nicht minder als zwischen Individuen die Ungleichheit der Geburt auszugleichen ja zu verwischen pflegt.

Unser Autor ist jedoch weit anderer Meinung. In seinen universalstündisch blickenden Augen bedarf derjenige Stand, welcher anderen Ständen „ebenbürtig“ an die Seite treten will oder soll, keiner natürlichen oder geschichtlichen Gleichartigkeit und überhaupt keines Activums, sondern es genügt zur Begründung der Ebenbürtigkeit z. B. des baltischen Bauernstandes mit den baltischen Ritterschaften und Städten das Passivum: daß er „doch staatsrechtlich entschieden als Person aufgefaßt . . . wird,“ indem ihm „als solchem, also als einer Einheit, nach Tracirung der Demarcationslinie zwischen dem Bauer- und Hofeslande auf ersteres ein ausschließliches Anrecht*) gegeben worden ist.“

Das ist die wahre Höhe! Nur immer frisch darauf los: „staatsrechtlich aufgefaßt!“ — „tracirt!“ — decretirt! — statuirt! — paragraphirt! — Paragraphos wohl einstudirt! und Mutter Natur — *natura naturans nec non naturata* — „Physik und Metaphysik!“ — streicht die Segel vor dem geduldigen Papier!

Ist doch diesen Rittern „vom schäumenden Tintenfasse“ kein Thurm zu hoch: ein „von der Logik gebotener Schluß“ — und sie sind oben — auf dem Papiere! — kein Börtchen zu eng: ein Drängen der „treibenden Nothwendigkeit der Logik“ (p. 235) — und hindurch sind sie — auf dem Papiere!

Papier ist Zettel und Einschlag sind Worte. „Mit Worten“ aber läßt sich trefflich „ein System bereiten!“ Sogar ein beliebiges System der corrigirten Wirklichkeit und der corrigirten Geschichte.

Durch „Tracirung der Demarcationslinie“ ist flugs „der Bauerstand den beiden übrigen historischen Ständen“ (— die unhistorischen Stände stehen uns also noch bevor — gleichsam unsere politischen posthumi) — „ebenbürtig an die Seite gestellt“ und schon dürfen wir ihn im Geiste übers Meer fahren, an unwirthbarer Küste landen und, umgeben von „numerisch“ bedeutenderen Autochthonen und feindlichen Nachbarn, einen

*) Sollte man nach dieser interessanten Redefigur nicht glauben, die Ostseeprovinzen seien bereits dort, wo gewisse Leute sie nur zu gerne haben möchten, d. h. wo das Eigenthumsrecht plötzlich nur vermöge besonderer Bestätigung gilt, „eine Aussicht auf Bestätigung“ aber kaum haben dürfte?

Staat gründen sehen, welcher sich 700 Jahre lang, physisch überlegener Feindschaft zum Troge, nicht nur behauptet, sondern befestigt und entfaltet. Aber noch mehr! Seit einem halben Jahrhundert ist in den Ostseeprovinzen die Leibeigenschaft aufgehoben, und — flugs sind wir solchen Staaten, wie „Schweden“ und „Finnland“ — „gleichgestellt,“ wo bekanntlich Leibeigenschaft nie stattgefunden hat! Was Wunder, wenn die „Aufhebung der Leibeigenschaft“ im zweiten, die „Tracirung der Demarcationslinie“ im fünften Jahrzehnte dieses Jahrhunderts völlig ausreichende Prämissen sind, um vermöge der „treibenden Nothwendigkeit der Logik“ zu dem „von der Logik gebotenen Schlusse“ zu gelangen, daß dem baltischen Bauernstande „auch das Wahlrecht der Richter zu vindiciren,“ auch er „zu einem vollberechtigten Stande heranzuziehen“ (p. 235) sei, und höchstens das Eine noch „discutabel“ bleibe, auf wen „das Urwählerrecht“ etwa zu „übertragen“ wäre.

Dieser lustigen Theorie des politischen Parvenüthums, welche von keiner Entwicklung, keinem Reifwerden, überhaupt von keinem Leben etwas weiß, sondern Alles glaubt durch „Tracirung“ machen zu können, entspricht dann auch durchaus die sittliche Entrüstung darüber, daß der „ebenbürtig“ tracirte Bauernstand in den beiden Vorschlägen, von welchen sich unser Autor „unbefriedigt abwendet,“ „gar nicht berücksichtigt“ (p. 232), — „vollständig ignorirt“ sei.

Ohne ein unbedingter Vertreter des ersten, ohne überhaupt nur irgendwie Anhänger des zweiten von diesen beiden Vorschlägen zu sein, muß ich doch, zur Steuer der Wahrheit, constatiren, daß die von unserm Autor gewagte Behauptung der Nichtberücksichtigung und der vollständigen Ignorirung weiter nichts ist als eben — eine Zumuthung mehr an die unerschöpfliche Geduld des Papiers!

Den baltischen Bauern noch nicht zur Theilnahme an der Bewählung der Collegialgerichte erster und zweiter Instanz berufen, oder ihn gar nicht berücksichtigen, ihn vollständig ignoriren, sind nämlich nach der „Logik“ — oder Rhetorik? — unseres Autors völlig gleichbedeutende Dinge. Darum heißt auch

für ihn, den Bauern einstweilen noch von diesem Theile des activen Wahlrechts ausschließen, soviel als ihm jegliche Theilnahme an „höherer Gestittung“ vorenthalten. „Wann“ — so hören wir unsern Autor (p. 237) ausrufen, — „wann und wo soll denn mit unseren Bauern der Anfang gemacht werden, ihn höherer Gestittung theilhaftig werden zu lassen, ihn in das Verständniß der allgemeinen Landesinteressen hineinzuziehen?“ — O du glühender Freund „der Bauern,“ der „Logik“ und — „des Dinges welches nicht ist!“ Wie schwer ist es doch, auf deine rhadamantischen Fragen zu antworten!

In thesi kann die Antwort natürlich nur lauten: Dann und dort, wann und wo der Bauer derjenigen niedern Gestittung bereits sattfam theilhaftig geworden, wann und wo er hinlängliche Proben desjenigen Verständnisses besonderer Communalinteressen abgelegt hat, welche ihrerzeit ja auch einzig und allein der zureichende Grund gewesen sind, warum die Ritterschaften und Städte die in Rede stehende Frucht höherer Gestittung und des Verständnisses der „allgemeinen Landes“-Interessen zu pflücken fähig und würdig waren oder befunden wurden!

Aber freilich nach unseres Autors lustigem Glauben bedarf es zur Gewinnung jeglicher Höhe der „Gestittung“ wie des „Verständnisses“ eben nur einer von staatsrechtlicher Auffassung geleiteten „Tracirung“ auf geduldigem Gesetzesmacher- oder Bureaukraten-Papiere. Ja, so fest ist dieser sein lustiger Glaube an die pädagogische Kraft der „Tracirung“ irgend welcher Linien staatsrechtlicher Auffassung, daß er ausdrücklich verlangt, die „legislatorische Thätigkeit solle — „der Zeit vorausseilend“ — dem Volke durch „ihre Maafnahmen“ die fragliche Gestittung das fragliche Verständniß beibringen.

Wahrlich, bei diesen „Maafnahmen“ wird einem ganz schneidermäßig zu Muthe. Man fühlt sich mindestens zum vollen Verständnisse des Flohliedes in Nuerbachs Keller gehoben:

„Da rief er seinen Schneider,

Der Schneider kam heran:

„Da miß dem Junter Kleider

Und miß ihm Hosen an!“

Wieviel Aehnlichkeit hat doch dieser schneidermäßige Weg einer der Gefittungs- und Verständniß-Hose „vorausseilenden“ — „Maafnahme“ mit dem geschichtlichen Entwicklungsgange, auf welchem Ritterschaften und Städte der baltischen Provinzen zu ihrem Wahlrechte oder jus praesentandi gelangt sind! Aber freilich bedarf es, um diesen Entwicklungsgang kennen zu lernen, noch etwas komplicirterer und mühsamerer geistiger Operationen, als der logischen!

Ich will, um von der Geschichte der übrigen baltischen Stände zu schweigen, hier nur kurz den Gang skizziren, welchen die Sache in Livland, nicht nach der logischen Consequenz jener „maafnehmenden“ politischen Pädagogik, sondern nach der Geschichte des in Rede stehenden Wahlrechtes genommen hat.

Ich beschränke mich hier, wo es uns nur um ein lehrreiches geschichtliches Probestück, nicht um einen Coursus der Geschichte des livländischen öffentlichen Rechtes zu thun sein kann, auf eine kurze Uebersicht der Entwicklung des Präsentationsrechtes der Livländischen Ritterschaft seit der Unterwerfung derselben unter die Herrschaft der schwedischen Krone (1601) bis auf die Feststellung derjenigen Rechtslage (1834), welcher sich Livland getragen von dem Vertrauen auf den Schutzherrn seines Landesrechtes bis auf den heutigen Tag erfreut: einer Rechtslage, welche nach rechtlicher Anschauung weder seit dem October 1862 noch seit Mitte Januar 1865 — wie unser Autor und mit ihm noch mancher ihm „ebenbürtige“ Logiker zu glauben scheint — einer tabula rasa Platz gemacht hat.

Während des Landtages zu Wenden im Jahre 1692 hatte die livländische Ritterschaft u. A. auch wieder einmal gegen das ehrgeizige Gelüsten der Stadt Riga sich zu wehren, welche, nicht zufrieden, ihre „Ober- und Unter-Justantien gar souverain“ zu administriren, zu besetzen, in criminalibus Urtheile zu fällen und auch „vor sich selbst allein“ zu exequiren, im Bunde mit der schwedischen Bürokratie eine Razzia auf dem Gebiete der ritterschaftlichen Landes-Justiz auszuführen unternommen hatte. Dieses Gelüsten, damals hervorgetreten in der eigenthümlichen Art „Vereinigung von Land

und Stadt“, daß der Rigasche Stadt-Syndikus Palmberg zugleich, und zwar ohne ritterschaftliche Präsentation, Wendenscher Landrichter sein sollte und wollte, — veranlaßte damals die Livländische Ritterschaft, unter dem 19. März 1692 ein Gesuch an den König *) zu richten, in welchem sie demselben berichtet, „daß zu Erzbischöf- und Heermeisterslichen Zeiten die Ritterschaft die *Jurisdictionem* totalem in der Form wie noch heutigen Tages in Ehstland ist, gehabt, welche bei polnischer Subjection in stetem Exercitio erhalten worden; weil aber die im vorigen Seculo angehobene und bis anno 1621 gedauerte schwere Kriege und Unruhen die Ritterschaft außer aller guten Verfassung gesezet, ist zu Zeiten des gloriwürdigsten Königs Gustavi Adolphi, da die Ritterschaft, wegen Verlust aller habenden Documenten und Privilegien ihr Recht nicht dociren konnte, aus dem Possesß und Exercitio gerathen, dannenhero auch andere Anstalten in den Gerichten, so vorhin nie gewesen, gemachet worden.“ Darunter ist zu verstehen die Einrichtung des von dem König zu ernennenden Hofgerichtes und der Landgerichte (1630) auf der Basis der directen königlichen Ernennung.

„In Ansehen aber, daß die Ritterschaft bei antretender Regierung des hochseligen Königs Karoli IX. damaligen Herzogs, und auch des hochseligen Königs Gustavi Adolphi allergnädigst versichert worden, bei allen alten Rechten und Gerichten conservirt zu werden, hat zwar die Ritterschaft dessen bei ruhigeren Zeiten zu genießen sich bemühet, weil es aber allerhand Zufälle verhindert, ist die endliche Restitution zwar ausgesezet, aber zu einigem soulagement die Verordnung gemacht worden, daß in dem Hofgerichte drei Landrätthe zugleich mit die Session nehmen und zu den Assessorat-Stellen tüchtige Leute aus dem Lande vom Königl. Hofgerichte sollten präsentirt und von Ew. Königl. Majestät confirmirt werden, bei den Unter-Instanzen aber sollte einzig und allein die Ritter-

*) Vgl. G. Schirren Reccessu der livl. Landtage a. d. J. 1681—1711 p. 203 flg.

schaft zu Besetzung der Aemter die Präsentation frei haben, wie denn sothaner Gebrauch hernachmalen durch ein amples Privilegium... von Ew. Königl. Majestät allergnädigst ist confirmiret und bestätigt, auch in solcher Kraft und Wirkung unterhalten worden, daß, als ein oder der andere sich einige Vollmachten bei Euer Königl. Majestät ohne Präsentation zu Wege gebracht, Ew. Königl. Majestät nicht allein der Ritterschaft die allergnädigste Versicherung geben lassen, daß dergleichen nicht mehr ohne ordentliche Präsentation geschehen sollte“ u. s. w.

Es ist hier unter anderm Bezug genommen auf die Königlichen Verordnungen vom 4. Juli 1643 und 17. August 1648, in deren letzter namentlich die königlich-schwedische Regierung mit dem Institute der Hofgerichts-Landräthe *) zuerst von dem im Jahre 1630 aufgestellten Principe der unmittelbaren Richterernennung ab- und zu Einräumung eines bezüglichen indirecten ritterschaftlichen Präsentationsrechtes übergeht. Was aber insbesondere von den „Unter-Instanzen“ gesagt ist, bezieht sich auf König Karls XI. „Privilegium für die Livländische Ritterschaft, um die *Justitiaris* dastiger Landgerichte zu präsentiren“, vom 6. April 1675, — ein Privilegium, welches bis auf den heutigen Tag den Grund des ritterschaftlichen Präsentationsrechtes hinsichtlich der Landgerichte ausmacht und überdies für die ratio legis viel zu charakteristisch ist, als daß ich angeichts, der confusen, willkürlichen Vorstellungen, auch wohl tendenziösen Auslegungen, welche heutzutage in dieser Beziehung im Schwange gehen, es mir versagen sollte, seinen kurzen und bündigen Wortlaut hierher zu setzen:

„Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst zu Finnland, Herzog in Schonen, Esthland, Livland und Carelen u. s. w.

*) Ihre Königl. Majestät haben auch beliebt, die gnädige Verordnung zu machen, daß von denen berührten Landrätthen allezeit drei, nämlich einer aus jedem Kreise, auf des Hofgerichts ordentliche und zeitige Repräsentation von J. K. M. in dessen Stelle wieder constituirte werden“ u. s. w.

Thun kund, daß wir sowohl aus Gunst und Gnaden für die treue Devotion, so Uns und der Krone Schweden, unsere getreuen Unterthanen, die Ritterschaft und Adel in unserm Herzogthum Livland allezeit geleistet und bewiesen, als auch in Betrachtung der Beförderung des Justizwesens, damit die Landgerichte in bemeldeter Provinz um so viel besser mit guten und qualificirten Personen versehen werden mögen, und weil eines jeden Capacität und Geschicklichkeit den Orten denenselben am besten bekannt sein kann, vergönnt und überlassen haben, so wie auch, kraft dieses, obbemeldeter Ritterschaft und Adel gönnen und überlassen, die Macht und Erlaubniß, daß sie, wenn und so oft einige Dienste bei denen Landgerichten daselbsten vacant werden, dazu zwei Personen unterthänigst zu präsentiren und vorzuschlagen, aus welchen nachmals Wir, oder in Unserm Namen Unser General-Gouverneur in Livland einen dazu zu verordnen und zu constituiren hat.

„Zu desto mehrer Urkund, daß dieses sowohl jezo als in künftigen Zeiten fest und unverbrüchlich ohne einiger Minderung oder Hinderniß gehalten werden soll, haben wir dieses mit Unserer eigenen Hand unterschrieben und mit Unserm Secret bekräftiget. Datum Stockholm, den 6. Aprilis Anno 1675.

Carolus.

(L. 8.)

Sonäs Klingstedt.“

Man sieht: weder die Verordnung von 1648 noch das Privilegium von 1675 enthält auch nur den mindesten Anhaltspunkt für die ebenso triviale wie falsche Vorstellung, als beruhe das Präsentationsrecht darauf, daß der Rechtsuchende im Gerichte vertreten sein müsse, oder daß „jeder nur durch Seinesgleichen gerichtet werden konnte“ oder gar daß damit „Wächter besonderer Standesinteressen“ haben eingesetzt werden sollen. Solcher Vorstellung

konnte man sich wohl allenfalls zu dem Befürworter eines Gerichtshofes von lauter Käufern um das Recht der Verkäufer, resp. inappelabel, zu finden (vgl. das oben ad vocem „Handelsgericht“ Gesagte) versehen: die in Betracht kommenden Rechtsquellen wissen davon ebensowenig, als die Geschichte mindestens der letzten 300 Jahre. So wenig hat in Livland „jeder nur durch Seinesgleichen gerichtet werden“ können, daß keineswegs etwa nur über den Nichtadeligen von dem Land- und Hofgerichte Recht gesprochen wurde und wird, sondern auch seinerseits der Edelmann in Strafsachen dem Rigaschen Burggräflichen Gerichte solange dasselbe bestand, unterlag und in Sachen seines städtischen Grundbesizes noch fortwährend, und ohne daran Anstoß zu nehmen, dem Magistrate der kleinsten Stadt unterliegt! Nicht zu gedenken, daß das Livländische Hofgericht selbst während der 204 ersten Jahre seines Bestehens (1630—1834) unter 13—14 Mitgliedern nur drei (die Hofgerichtslandräthe) zählte, deren Anstellung, und zwar uur indirekt, von ritterschaftlicher Präsentation abhängig war, während die Anstellung der übrigen 10—11 Mitglieder auf directer Ernennung durch die Staatsregierung und weiterhin zum Theil auf collegialischer Cooptation beruhte.

Vielmehr war es das rege Gefühl der Monarchen für die ihnen erwiesene Treue der Ritterschaft, war es ihre helle Einsicht, daß, — zumal in einem großen und mannigfaltig zusammengesetzten Reiche und da auch der absoluteste Monarch wohl kaum ohne alle Präsentation einen Richter ernennen dürfte, — die ritterschaftliche resp. städtische Präsentation bessere Bürgschaften für wohlqualificirte Richter biete, als irgend eine andere, insbesondere aber als die büreaukratische, — jenes Gefühl und diese Einsicht waren die Quelle des Entschlusses jener Monarchen das Präsentationsrecht wie thatsächlich geschehen, einzuräumen.

Auch ist der Schluß, daß wenn jemals der Monarch an jenem Gefühle, jener Einsicht irre werden sollte, er besser thue, jene Einräumung gänzlich wegfällen zu lassen, und die Verant-

wortung für die Güte des Richterpersonals fortan mit seiner denn doch einigermassen urtheilsfähigen Bureaokratie zu theilen, als sie auf die Bauern auszudehnen, welche trotz aller Fortschritte, die sie gemacht haben, kaum wissen dürften, was zu einem Collegialrichter gehört und welche Personen für das Amt eines solchen disponibel sind, — dieser Schluß, sage ich, ist nicht der Schluß dieses oder jenes „Heißsporns,“ sondern vielmehr des nüchternen und wahrheitsliebenden Landstandes, welcher nie wagen wird, sei es direct durch Rath, sei es indirect durch Mitwirkung, seinen Monarchen in der Vorstellung zu bestärken, als stünden die Bürgschaften des Präsentationsrechts für Ermittlung möglichst guter Richter in geradem Verhältnisse zu dem Ingrediens an Urtheilslosigkeit, welches man dem präsentirenden Körper direct oder indirect glaube beimischen zu müssen!

Durch nichts aber verschmerzen berathende Stände ihre hohe Prerogative sicherer, als wenn sie ihren Rath oder ihre Mitwirkung nicht einrichten nach der Wahrheit, sondern nach dem, was vielleicht eine augenblickliche Gunst und irgend welche, dadurch bedingte augenblickliche Erfolge verspricht.

Dem mag übrigens sein wie ihm wolle: die Capitulationen baltischer Ritterschaften und Städte im Jahre 1710 besiegelten — wahrlich nicht das Bevölkerungsgruppenvertretungssystem unseres Autors, sondern jene würdigeren Grundlagen des jus praesentandi justitiariorum und giebt es kaum eine unberechtigtere Coquetterie, als wenn unser Autor seine Bevölkerungsgruppenvertretungs-Visionen glaubt mit einem Sage aus dem 6. Accordpunkte der Livländischen Ritterschaft vom 29. Juni 1710 herauspuzen zu dürfen.

Nichts, fürwahr, ist gemein zwischen jenem ehrwürdigen Sage und dem Gegenstande dieser seiner modernen Verwendung!

Mit Bestätigung des 5. und 6. Accordpunktes war vielmehr das ritterschaftliche Präsentationsrecht, wie wir es vorhin urkundlich kennen gelernt haben, implicite mitbestätigt, und auch vom

Präsentationsrechte spricht somit Peter der Große, wenn er in der General-Confirmation vom 30. September 1710*) sagt:

. . . Also haben Wir in Gnädigster Consideration, daß die Ritter- und Landschaft des Fürstenthumes Livland vorigen Herrschaften zu deren großen Nutzen und zu ihrem eigenen immerwährenden Nachruhm jederzeit unverdrossene treue und rechtschaffene Dienste erwiesen, Uns und unseren rechtmäßigen Erbfolgern auch solche bei aller Gelegenheit zu leisten, und die Pflicht getreuer Unterthanen allemal redlich in Acht zu nehmen vermöge oberwähnten Eides, getreulich angelobet, vor rechtmäßig und billig geurtheilet, deroelben in diesem ihrem demüthigsten und billigen Ansuchen in Kaiserlicher Guld und Gnade mitsdiglich zu süßen, damit dadurch“ — (nehmlich durch Bestätigung der Rechte, Statuten, Freiheiten, Gerechtigkeiten u. s. w.) — „die Ritter- und Landschaft vor sich und ihre Posterität solchergestalt soviel mehr animiret und angefrischet werde, ihre beschworene unterthänige Treue mit unverdrossenen rechtschaffenen Diensten, auch nach Erforderung der Zeiten mit Bluth und Leben (и кровию и животоуъ своимъ) zu bestärken.“

Dieses so begründete System, wenn auch vielleicht nicht vollkommen, hat — mit alleiniger Ausnahme der 13jährigen Statthalterchaftsverfassung (1783—1796) — die livländische Justiz während der Regierungszeit der zehn ersten russischen Kaiser, welche über Livland herrschten, getragen. Wenn ich hier zunächst von Livland spriche, so geschieht es nicht nur deswegen, weil mir als Livländer, die Vorzüge und die Schwächen des vaterländischen Systems näher liegen, als die der Nachbarprovinzen, sondern auch weil das justiziäre Präsentationsrecht der Livländischen Ritterschaft gewissermaßen zwischen dem stärker bedingten Wahlrechte der

*) Vergl. C. Schirren, die Capitulationen der livl. Ritter- und Landschaften und der Stadt Riga u. s. w. p. 47 flg.

kurländischen und dem unbedingten der ehstländischen Ritterschaft*) die Mitte hält.

Die einzige Modification, welche dieses Präsentationsrecht seit Peters des Großen so wohlbegründeter Bestätigung desselben bis hierzu erfahren hat, war — eine namhafte Erweiterung desselben durch den unvergeßlichen Kaiser Nikolaus im Jahre 1834.

Mittels Ukases vom 11. November 1834 nämlich ward zwar die Gesamtzahl der Hofgerichtsglieder von 13 auf 8, und auf solchen Anlaß auch die Zahl der Hofgerichts-Landräthe von 3 auf 2 reducirt. Dagegen aber verzichtete Kaiser Nikolaus auf die directe Ernennung des Präsidenten und Vicepräsidenten, welche beide seitdem auf Grundlage ritterschaftlicher Präsentation vom Kaiser bestätigt werden und begnügte sich die Staatsregierung seitdem mit directer Ernennung zweier Räthe. Das bisherige Cooptationsrecht des Hofgerichts hinsichtlich der Hofgerichtslandräthe und der Assessoren machte der directen Wahl und Präsentation derselben durch die Livländische und Deselsche Ritterschaft Platz, und was auch die zahlreichen Bemäkel der dieses erweiterten Präsentations-Systems gegen dasselbe vorbringen mögen: nimmer doch werden sie wagen etwaige Mängel des Livländischen Hofgerichtes, wie es seit 1834 sich entwickelt hat, mit denjenigen auf dem Boden theils der collegialischen Cooptation, theils der directen Ernennung durch die Staatsregierung erwachsenen Zuständen in irgend welche Vergleichung zu stellen, welche das Hofgericht von 1814 — 1824 beherrscht haben und zu deren Ausfegung es eines Mannes bedurfte, wie der Landrath Reinhold Johann Ludwig Samson von Himmelstern, 1824 freilich auch, nach der damaligen Hofgerichtsverfassung, ohne ritterschaftliche Präsen-

*) Wer auf positive und wahrhaft fruchtbare Weise mit den verfassungsmäßigen Grundlagen der ehstländischen Justiz bekannt werden will, der lese des verstorbenen Dr. C. J. Pauker vorzügliche kleine Schrift: „Das ehstländische Landraths-Collegium und Oberlandgericht.“ Ein rechtgeschichtliches Bild. Reval, 1855.

tation zum Vicepräsidenten ernannt, aber ritterschaftlich designirt durch vorangegangenen zwei und zwanzigjährigen auf ritterschaftlicher Wahl und Präsentation beruhenden, und ritterschaftlich approbirt durch theils gleichzeitigen, theils nachfolgenden ein und dreißigjährigen, ebenfalls auf ritterschaftlicher Präsentation beruhenden Dienst im Landesstaate und in der Landesjustiz.

Das ist die wirkliche, nicht irgend einer Lieblingstheorie zu Gefallen zugestuzte, sondern wenn auch nur für unser flüchtiges Geschlecht flüchtig skizzirte, urkundliche Geschichte des Präsentationsrechtes der Livländischen Ritterschaft hinsichtlich der Collegialgerichte erster und zweiter Instanz; eine Skizze, welche beweist, daß es einfach geschichtswidrig ist, wenn hin und wieder behauptet werden will, mit zunehmender „Civilisation“ schwinde das ständische Präsentationsrecht und weiche dem directen Ernennungsrechte der Staatsregierung.

Diese Behauptung mögen wir getrost Denjenigen überlassen, welche zugleich auch „logische Consequenz“ und jetztzeitlichen Muth genug haben, zu folgern: ergo hat die „Civilisation“ mit Zerstörung jener Zustände von 1814—1824 einen Rückschritt gemacht, und ferner: ergo sei es nur als ein Beweis mangelnder „Civilisation“ anzusehen, wenn das ehstländische Oberlandgericht, welches seit 700 Jahren, ohne alle büreaukratische und staatsregierungsmäßige Mitwirkung oder Approbation aus der Hand der ehstländischen Ritterschaft — also einseitig aus der Hand nur eines Standes — hervorgeht, kein Seitenstück zu dem livländischen haut-goût von 1814—1824 aufzuweisen hat.

Ich weiß wohl, wie mißlich es ist, einzelne Mißbräuche in ihrer Herkunft und Bedeutung allzusehr zu generalisiren. Aber die ausgleichende Gerechtigkeit fordert denn doch, in einer Zeit, wo die superfluge Verunglimpfung der ererbten vaterländischen Institutionen Trumpf ist, dem ebenso naiven als weltflugen „non mi ricordo“ gewisser Leute kulturgeschichtlich zu Hülfe zu kommen.

Wenden wir uns nun, nach dieser historischen Episode zu unserer tr ac i r u n g s w e i s e „ebenbürtig“ gewordenen Mitwählern

der Zukunft noch einmal zurück, und fragen uns: ist denn der Vorwurf „den numerisch bedeutendsten und in der Entwicklung unseres Landes entschieden gewichtigen Bauerstand vollständig ignorirt“ — „gar nicht berücksichtigt“ zu haben, nicht in der That ein niederschmetternder? Gewiß, und um so mehr, als ohne Zweifel nicht nur unser Land „so ist,“ daß es eines Bauernstandes bedarf; gewiß niederschmetternd, wofern nur treffend! Ob aber auch treffend? Nun ich dünkte, die Nutzenanwendung auf Weib und Kind dürfte vielleicht schon anschaulich gemacht haben, daß eine Bevölkerungsgruppe, „in der Entwicklung unseres,“ wie jedes „Landes entschieden gewichtig sein“ und es gleichwohl ein grober Fehl- oder Trugschluß einer vermeintlichen „Logik“ sein kann, sie schon um solcher objectiver Gewichtigkeit willen für ein subjectiv geeignetes Organ zur Ermittlung der tauglichsten Mitglieder rechtsgelehrter Collegialgerichte erster und zweiter Instanz auszugeben und zu empfehlen; von der leichtfertigen Geschäftigkeit nicht zu reden, welche darin liegt, solche Leser, welche die Culturzustände der Ostseeprovinzen nicht aus eigener Anschauung besser kennen, als unser Autor sie kennen zu lehren im Stande ist, mit jenen emphatischen Allgemeinheiten von „gar nicht berücksichtigen“ — „vollständig ignoriren“ — „wann und wo“ — u. dgl. m. zu dem Glauben zu verleiten, als mißgönnten die Vertreter aller derjenigen „Combinations,“ *) von welchen sich unser Autor in tugendhaftem Unwillen „abwendet,“ unseren armen Bauern alle Theilnahme an „höherer Gesittung,“ alles „Verständniß der allgemeinen Landesinteressen.“

„Wann und wo soll denn mit unseren Bauern der Anfang gemacht,“ — „wodurch allein kann die Kluft, die zwischen den sogenannten gebildeten Ständen und den Bauern besteht, aus-

*) Es bleibe einer spätern Gelegenheit vorbehalten, den für manchen minder Eingeweihten gewiß piquanten Nachweis zu liefern, daß eigentlich alle drei „Combinations,“ welche unser Autor bespricht (p. 231 flg.) Improvisationen eines und desselben „von dem Verufe unserer Zeit zur Gesetzgebung“ ganz besonders hoch denkenden und äußerst versatilen Kopfes sind, nur unter verschiedenen äußeren Conjunctionen aufgestellt!

gefüllt werden,“ — so ruft unser Autor (p. 237 flg.) fragend aus, als ob noch nie, noch nirgends „mit unseren Bauern der Anfang gemacht,“ als ob noch nichts geschehen wäre, wodurch jene „Kluft“ wenn auch nicht gefüllt — denn das ist ein abstractes Unding — aber doch minder klaffend gemacht werden kann: nie, nirgends und nichts, bevor unser Autor sammt den Autoren und Fautoren seiner Lieblings-Wahlmethoden-Combination den großen Columbuswurf ausführten — auf geduldigem Papiere!

„Wann und wo?“ — Vor 101 Jahren durch die persönlich berechtigte Initiative des Landraths Karl Friedrich Baron Schoulk^{*)} von Ascheraden (1764), welcher nur damit das moralische Maaß seiner Berechtigung zum Schaden für die gute Sache überschritt, daß er sich der Vervielfältigung seines Bauernrechtes durch den Druck nicht enthalten mochte, und dadurch dem subjectiv unverdienten, aber objectiv erklärlichen Vorwurfe unterlag, seinem eigenen Stande gegenüber agitatorisch und die politisch freie Initiative der Livländischen Ritterschaft schwer compromittirend zu Werke gegangen zu sein.

Ferner vor 100 Jahren durch die Livländische Ritterschaft^{*)} auf diejenige Anregung des General-Gouverneurs Browne, welcher Karl Friedrich Schoulk so gerne seine Ritterschaft hätte zuvorkommen sehen (1765).

Und „wodurch?“ — Durch Gewährleistung der Eigenthumsfähigkeit, einer gesicherten Bodennutzung und des gegen den Leihherrn gestellten Alagerechtes des bis dahin unbedingt Leibeigenen.

„Wann und wo?“ — Vor 62 Jahren durch die Livländische Ritterschaft, als sie auf dem mit Recht berühmten Landtage von 1803 das schon 1798 vervollkommnete Schoulk'sche System (denn die Propositionen des General-Gouverneurs Browne waren im Wesentlichen nichts als die eiligst ange-

^{*)} Der Leser gestatte auch hier dem Livländer, vorzugsweise die livländische Entwicklung als Specimen dessen aufzuführen, was mit localen Abwandlungen auch in den Schwesterprovinzen in analoger Weise sich vollzogen hat.

eigneten und ausgesponnenen Gedanken des Alten von Ascheraden) noch weiter entwickelte.

Und „wodurch?“ — Indem sie jenes System, um das Institut der auf eigener Wahl der Bauergemeinden beruhenden Gemeinde- und der Kirchspielsgerichte, wie um das dem fortan nur noch sehr uneigentlich so genannten „Leibeigenen“ verliehene Recht Grundeigenthum zu erwerben erweiterte, zugleich den ebenso mühevollen als kostspieligen Grundlegend zu einer neuen Katastrirung des Landes, behufs Regulirung des Verhältnisses des von den Bauern genutzten Bodens zu dem von ihm dafür dem Eigenthümer zu Leistenden; eine Arbeit, deren vollständige Durchführung bis zu den s. g. „allendlichen Wackenbüchern“ volle drei Lustren dauerte und sich bis in die nächste bäuerliche Entwicklungsperiode hinein erstreckte.

„Wann und wo?“ — Vor 47 Jahren auf dem zweiten Landtage des Jahres 1818.

Und „wodurch?“ — Indem die Livländische Ritterschaft nicht sowohl die Leibeigenschaft aufhob, denn die existirte thatsächlich schon seit 1803 nicht mehr, als vielmehr jetzt that, was zu thun ihr 1803 höhern Orts verboten worden war, nemlich die, die Schollenpflichtigkeit aufhebende Freizügigkeit einstimmig gut hieß, den Grund zu einer systematischen Landvolks-Schule legte, wie nicht minder das System der Selbstverwaltung der Bauergemeinden*) und überdies das active Wahlrecht der Letztern in Bezug auf die bäuerlichen Gerichtsbehörden dadurch erweiterte, daß sie zu bäuerlich gewählten Kirchspielsgerichtsbeisitzern auch noch in den neucreirten Kreisgerichten bäuerlich gewählte Kreisgerichtsbeisitzer hinzufügte, anderer gesetzlicher Schran-

*) An der Selbstverwaltung der kirchlichen Gemeinde theilnahmen sich die livl. Bauern durch das Organ s. g. „Kirchenvormünder“ schon früher in einem Maaße, welches der Usus und eine billige Berücksichtigung bäuerlicher Wünsche seitens der Gutsbesitzer, namentlich bei Gelegenheit der Predigerwahlen, weit über das durch den Buchstaben des Gesetzes Vorgefehene hinaus erweiterte hatte.

fen gegen die Willkür, z. B. Beschränkung des Rechtes der Hauszucht auf nur 15 Ruthenhiebe u. dgl. m. nicht zu denken.

„Wann und wo?“ — Auf zahlreichen während der letzten 24 Jahre abgehaltenen Landtagen und Generalversammlungen des Creditvereins.

Und „wodurch?“ — Durch alle die zahlreichen in diesem Zeitraume gemachten mehr oder weniger gelungenen Versuche, die großen Principien von 1803 (möglichste mit dem Eigenthumsrechte verträgliche Sicherung der bäuerlichen Bodennutzung) und von 1818 (Freizügigkeit) theils einseitig fortzuentwickeln, theils miteinander zu verknüpfen, nächstdem aber nach der materiellen Seite hin, durch Gründung von bäuerlichen Credit-Instituten, zur Beförderung bäuerlichen Grundeigenthum-Erwerbes, anfangs in der Gestalt der s. g. „Bauerrentenbank,“ später in zweckmäßigerer Weise, durch Vermittelung des Creditvereines; nach der ideellen Seite durch Erweiterung des Volksschulplanes und einheitliche Organisation des Landvolk-Schulwesens unter Leitung einer eigenen Oberland-schulbehörde.

Manchen wundert vielleicht, daß ich hier nicht auch die schwedische „Frohnabolutions-Ordnung“ von 1849 und die gleichfalls auf der Gesetzgebung dieses Jahres beruhende, — nach der Vorstellungsweise unseres Autors „ebenbürtig“ machende — „Tracirung der Demarcationslinie“ — als Mittel zur Beförderung „höherer Gesittung“ und Ausbebung der erwähnten „Aluft“ aufgezählt habe. — Ich kenne die außerordentliche, hin und wieder an Gögendienst grenzende Bewunderung, welche diesen beiden Artikeln (nämlich „Frohnabolutions-Ordnung“ und „Demarcationslinie“ vom Jahre 1849) von derjenigen Gattung Politiker gezollt wird, zu welcher unser Autor gehört! Ich habe aber nichtsdestoweniger und mit vollem Bewußtsein jene Aufzählung unterlassen, und zwar der Frohnabolutions-Ordnung, weil sie handgreiflich einen ihrem Zwecke entgegengesetzten Erfolg gehabt hat, indem Kurland und Estland, wo der Uebergang von der Frohne zur Geldpacht theils mehr,

theils länger der freien Uebereinkunft der Interessenten überlassen worden ist, ohne Frohnabilitions-Ordnung die Frohne sowohl rascher als auch umfassender abolirt haben, als Livland mit einer solchen. Unwillkürlich erinnern diese Resultate an jenen bekannten Ausspruch der Kaiserin Katharina II. in ihrer Instruction für die Gesekcommission: *Nous ne faisons rien mieux que ce que nous faisons librement.*“

Was aber vollends die „Tracirung der Demarcationslinie“ betrifft, so leuchtet es schon von vorne herein ein, daß eine Scheidelinie eher dazu angethan erscheint, eine Kluft, die schon da ist, zu befestigen, ja, wo noch keine da war, eine zu schaffen, als die vorhandene zu füllen. Es läßt sich daher vielleicht hoffen, daß — wenn nur erst die, in gewissen Kreisen so tief erschütterten elementaren Rechtsbegriffe von der Heiligkeit des Eigenthums sich wieder werden befestigt haben — man zu der Einsicht fortschreiten werde, es gebe zweckmäßigere Mittel, Klüften zu füllen und Gegensätze zu verwischen, als — „Tracirung der Demarcationslinie.“

Nun giebt es freilich außerhalb dieser im Großen und Ganzen stetig fortschreitenden geschgeberischen Thätigkeit zur Förderung „höherer Gesttung“ des Bauernstandes, wie sie fast ausschließlich der geistigen Bewegung in der „numerisch“ so überaus unbedeutenden höher gebildeten deutschen Bevölkerung der Ostseeprovinzen entsprungen ist, noch einen sehr reichen Stoff zur Beantwortung jener so gespreizten „Wann’s“ und „Wo’s“ und „Wodurch’s“ unseres Autors; wenn man nehmlich analysiren und darlegen wollte und könnte, was in demjenigen concreten Leben der Ostseeprovinzen, das sich der gesekgeberischen Maaßregelung mehr oder weniger, ja, größtentheils durchaus entzieht, geschehen ist und mehr und mehr geschieht, um in Kirche, Gesellschaft und Staat das Landvolk mehr und mehr zu demjenigen Maaße von Bildung heranzuheben, dessen es einerseits so würdig als fähig und bedürftig ist, welches aber andererseits wohl nie, weder hier noch anderwärts, aufhören wird, ein relativ beschränktes zu sein. Ich überlasse jedoch diese Darlegung Anderen, welche dann aber

auch diejenigen Momente zu registriren haben werden, welche ganz besonders während der letzten 20 Jahre einer gesunden intellectuellen und moralischen und somit indirect auch öconomischen und politischen Entwicklung so überaus störend in den Weg getreten sind. Ich kehre vielmehr zu meinem nächsten Thema zurück, um nachzuweisen, daß — wenn auch gewiß nicht leicht ein wahrheitsliebender Kenner der dermaligen Entwicklungsstufe unseres Bauernstandes sich zu der Behauptung versteigen dürfte, als könnte durch Zuziehung desselben zu directer oder indirecter Wahl der Mitglieder unserer Collegialgerichte erster und zweiter Instanz die Bürgerschaft für Ausmittelung möglichst geeigneter Richter einen Zuwachs erfahren, — hinwiederum nichts leichter ist, als der Nachweis, daß — wie die bisherige Gesetzgebung den Antheil der Bauern an dem Wahlrechte hinsichtlich der bäuerlichen Richter seit mehr als 60 Jahren nach Maaßgabe ihrer zunehmenden geistigen Reife stetig zu erweitern bedacht gewesen ist, so gerade dasjenige System einer baltischen Gerichtsverfassung, welches unser Autor mit einer Dreistigkeit, welche vielleicht nur von seiner Unkenntniß der einschlägigen Daten und Verhältnisse übertroffen wird, beschuldigt, daß es „den dritten Stand“ (jenen neuerfundnen „tiers-état“) in seinen „Combinationsen“ gar nicht berücksichtigt, die namhaftesten und gewiß nach Maaßgabe der wirklichen Reife und Urtheilsfähigkeit des Landvolks nicht ohne die ernstesten Gefahren für die Landesjustiz zu überschreitenden neuen Erweiterungen des activen Wahlrechts der Bauern befürwortet. Bisher uehmlich bewählte der Bauer nur drei und zwar ausschließlich für Bauersachen bestimmte Gerichtsbehörden: das Gemeindegericht (unter gutherrlicher Bestätigung), das Kirchspielsgericht und das Kreisgericht.

Da nun, um der durchgängigen Herstellung des Zweinstanzensystems willen, das Kreisgericht in der in Rede stehenden Combination so gut, wie in jeder andern, auch in der, von unserem Autor so lebhaft befürworteten, wegfallen mußte, so blieben den Bauern innerhalb der specifischen Bauergerichtsbehörden allerdings nur das Kirchspielsgericht und das Gemeindegericht zu

bewählen übrig. Während aber seine Wahl der Gemeindegerichtsglieder bisher der Bestätigung durch den Gutsherrn unterlag, soll nach dem, von unserm Autor bemäkelten Systeme, deren Bestätigung fortan dem Kirchspielsgerichte zustehen, und während bisher der Bauer nur die Kirchspielsgerichtsbeisitzer zu wählen hatte, soll er nach eben diesem Systeme, fortan an der Wahl der Kirchspielsrichter sich mitbetheiligen, und zwar gemeindeweise dem großen Grundbesitze gegenüber in paritätischem Verhältnisse.

Diese Betheiligung der Bauern an der Wahl des Kirchspielsrichters gewinnt noch gar sehr an Bedeutung und involvirt geradezu eine Zulassung der Bauern zu der Wahl von nicht specifischen Bauerrichtern, durch den Umstand, daß der Kirchspielsrichter nach dem in Rede stehenden Systeme nicht nur Präses des Kirchspielsgerichts als bäuerlicher Berufungsinstanz ist, sondern zugleich auch Einzelrichter in allen sowohl civil- als strafrechtlichen, beiläufig ihrem Belange nach ziemlich hoch gegriffenen Bagatell-Sachen aller Stände, während gleichzeitig den Bauern auch sogar ein Antheil an der Bewählung der einzelrichterlichen Berufungsinstanz zugebracht erscheint, so daß, nach dem in Rede stehenden Systeme die Bauern, statt nach dem bisherigen Gesetze nur drei Bauergerichtsbehörden fortan vier Gerichtsbehörden bewählen sollen, von welchen zwei den ganzen specifisch bäuerlichen, zwei andere den ganzen, für alle Stände bestimmten bagatellgerichtlichen Instanzenzug repräsentiren.

Die durch den Charakter der Bagatellsache bedingte relative Faßlichkeit der Berufsthätigkeit, namentlich des Einzelrichters, für den Bauern, sowie der Umstand, daß in der Regel der Einzelrichter, aus der Zahl solcher Personen genommen werden dürfte, welche sich seiner nothwendig beschränkten Personalkenntniß, nicht allzusehr entzieht, ließ diese namhafte Erweiterung um so stattbarer erscheinen, als ja doch unseugbar der Bauer durchschnittlich an Mündigkeit zugenommen hat; nur freilich nicht bis zu dem Grade, welchen unser Autor mit „Tracirung der Demarcationslinie“ flugs hervorgezaubert wähnt.

Jedenfalls aber hätte unser Autor wohlgethan, sich der Aeußerung zu enthalten, als sei irgend Jemand im Lande ge-

sonnen (p. 238) „alle übrige Entwicklung außerhalb der Schule austreichen zu wollen,“ und somit auch wohlgethan, nicht kurzweg Dinge zu leugnen, deren Existenz darunter weniger leiden dürfte, als sein Credit. Doch der ist ja am Ende Jedermauns eigene Sorge.

In dem Zernwürfnisse mit der Wirklichkeit der Dinge und mit sich selbst, welches wir nun schon hinlänglich kennen zu lernen Gelegenheit hatten, beharret übrigens unser Autor bis ans Ende.

In erster Beziehung erwähne ich nur der außerordentlichen Selbstgefälligkeit, mit welcher er seine und seines Gleichen Befähigung, „Form und Wesen auseinander zu halten“ dem Unvermögen seiner „principiellen Gegner,“ den „Kern der Sache“ anders als „in der bisherigen, längst schon mürbe gewordenen Schale“ sich zu denken, gegenüberstellt (p. 241 ffg.). Versteht etwa unser Autor, wie es fast den Anschein hat, unter der „bisherigen . . . , . . Schale“ das s. g. „Stuhlsystem?“ Dann wäre es doch mehr als sonderbar, ein System, welches erst seit drei Jahren auf verschiedener Herren Papiere, und nur dort, existirt, als ein bisheriges zu bezeichnen*).

*) Bis zu welchem Grade unser Autor in Sachen ständischer, zumal ritterschaftlicher Anschauungen Fremdling ist, mag folgende Stelle aus einem ritterschaftlichen Actenstücke beweisen, welches auf durchaus loyale Weise auch in außerritterschaftlichen Kreisen kürzlich hat bekannt werden können: „Welche Ritterschaft oder welche Stadt hätte denn gleichsam einen Rechtsanspruch auf diejenige judiciäre Gestaltung, welche seit noch nicht drei Jahren unter dem wahrlich beinahe zur blutigen Satyre gewordenen Schlagworte für die Justizreform: „Vereinigung von Land und Stadt“ die Runde der baltischen Lande gemacht hat? Ist es denn schon gänzlich dem Gedächtnisse und Bewußtsein entschwunden, daß der Zweck der Justizreform eben die — Reform, d. h. die Verbesserung der Justiz war; daß dagegen die s. g. „Vereinigung von Land und Stadt“ wenigstens eingestandenermaßen, nie ein Mehreres oder Anderes hat sein können noch sollen, als ein allererst in den ersten Octobertagen des Jahres 1862 hier in Riga ersonnenes Mittel zur Erreichung jenes Zweckes, nimmer aber Selbstzweck? Freilich haben seitdem alle Stände dieses Mittels sich zu bedienen versucht, und dasselbe verschiedentlich abgewandelt, weil sie glaubten, auf diesem Wege die Justizreform am Leichtesten zu realisiren, und nebenbei auch noch politische Annäherung zu erzielen. Aber

Oder versteht er unter der „bisherigen Schale“ das auf jener monarchischen Vertrauensbasis beruhende Wahlrecht der Ritterschaften und Städte? Dann müßte oder könnte er doch wissen, daß seine „principiellen Gegner“ mindestens drei verschiedene Formen desselben in Anregung gebracht haben, von deren jeder sie glauben, daß sie das Wesen unbeeinträchtigt lasse. Welchen Sinn aber könnte es haben, ein Wesen das drei Formen annehmen kann als „Schale,“ eine der Formen aber etwa als „Kern“ anzusprechen?

Oder soll etwa gar zwischen unseres Autors Bevölkerungsgruppenvertretungs-Wahlssystem, das er höchst abusive „Wahlrecht“ nennt, und jenem völlig heterogenen auf der monarchischen Vertrauensbasis beruhenden verfassungsmäßigen Wahlrechte ein Verhältniß stattfinden, dem zwischen „Form und Wesen“ analog? Welches von beiden grundverschiedenen Dingen soll dann aber die Rolle des Wesens spielen, welches die der Form?

Gern überlasse ich es unserm Autor und den Geistern die ihn begreifen, diesen, nach meinen Begriffen, wahren Rattentönig von unbegreiflichen Phrasen auseinander- und dann hinunterzuschlingen. Gesegnete Wahlzeit!

In Beziehung auf das Zerwürfniß unseres Autors mit sich selbst aber, übertrifft er, wo möglich, sich selbst, indem er in der Schlußphrase seines Plaidoyers für die Betheiligung der Bauern an der Bewählung der Collegial-eben weil diese Art „Vereinigung von Land und Stadt“ nur ein versuchtes Mittel zur Erreichung des Zweckes einer verbesserten Justiz war, so würden die Stände von dem Augenblicke an, da sie erkennen sollten, daß dieser Versuch ein verfehlter, dieses Mittel ein falsches war, daß die eigentliche Reform der Justiz (d. h. Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, die accusatorische Form des Criminal-Processes, freier Beweis und definitives Urtheil erhöhte Ansprüche an nachweisliche Rechtskenntniß der Richter, Lebenslänglichkeit und bessere Besoldung derselben u. s. w.) sich vielleicht auf anderem Wege besser und sicherer erzielen läßt, und daß die gehoffte „Vereinigung“ — vielleicht weil auf dem inadäquaten Boden der Justiz, statt auf entsprechendem Gebiete angestrebt — vielmehr in arge „Veruneinigung“ umzuschlagen droht, — von dem Augenblicke solcher Erkenntniß an, würden die Stände sich gewiß beeilen, jenen Weg zu verlassen, weil er ein Irrweg war.“ —

gerichte als das Ziel seines Strebens, die Erhaltung des „hohen Gutes“ bezeichnet, „von denjenigen-gerichtet zu werden, die mit uns geboren und erzogen sind, die den gleichen Begriff mit uns von Recht und Unrecht gefaßt haben“ u. s. w.

Nach der „logischen Consequenz“ seines Bevölkerungsgruppenvertretungs-Systems wird der, sei es direct, sei es indirect von den Bauern gewählte Richter insoweit Vertreter des Bauern selbst sein, Ihn also bezeichnet unser Autor als Bruder in der Gleichheit des Begriffes von Recht und Unrecht. Im Allgemeinen könnte man dies, zumal im Sinne einer pathetischen Peroraison, hingehn, ja gewissermaßen gelten lassen. Aber angesichts alles dessen, was unser Autor p. 241, wenn auch theilweise arg übertreibend, aber immmerhin gesagt hatte: daß „bis auf die jüngste Zeit für jeden Lebenskreis ein anderes Recht galt, ein einheitliches Rechtsbewußtsein also nicht vorhanden ist?“

Doch ich vergesse, daß er dies ja in einem andern Zusammenhange gesagt hatte, nämlich um zu beweisen, daß die Einführung des Schwurgerichts in den Ostseeprovinzen sehr mißlich sein dürfte! Und — „Alles hat seine Zeit“, sagt der weise Salomo: Leugnen des einheitlichen Rechtsbewußtseins und Behaupten desselben! Alles hat seine Zeit und seinen Ort.

Und so hätten wir denn wirklich die Büge zu dem in Arbeit genommenen Gattungsbilde nachgerade so ziemlich beisammen. Doch, bald hätte ich das Beste vergessen, gleich jenem Portraitmaler welcher über der Freude, sein Bild bald fertig zu sehen, jenen einen Schlagschatten oder Lichtpunkt aufzusetzen vergäße, der dem Gesichte erst Physiognomie giebt.

Gegen Ende seines Bauernwahl-Plaidoyers (p. 237) nämlich kann unser Autor denn doch nicht umhin, die Frage nach dem innern Verufe unserer Bauern auf ihrer dermaligen Entwicklungsstufe zur Wahl von Collegialrichtern wenigstens zu streifen. Da ist es nun hoch charakteristisch, ja es birgt wahrscheinlich den Schlüssel zu seiner ganzen Stellung-

nahme, wenn wir sehen, wie unser Autor diesen politischen Gewissens-Scrupel zu Ruhe zu bringen weiß.

Der in der baltischen Verfassung der Zukunft wahlberechtigte, wiewohl geistig wahlunfähige Bauer wird eben „seitens der anderen Stände die besten Berather finden.“

Dazu aber „bedarf es keiner besondern Einsicht und Bildung; dazu genügt der nicht nur dem Menschen, sondern sogar dem Thier einwohnende Instinkt sich demjenigen anzuschließen, der es wirklich gut mit Einem meint!“

Sagt doch schon Goethe:

In unseres Busens Reine wogt ein Streben
Sich einem höhern reinern unbekanntem
Aus Dankbarkeit freiwillig hinzugeben
Enträthselnd sich den ewig Ungenannten
Wir heißen's: fromm sein!“. . . .

Also nur heran, ihr frommen „Thiere,, des neuerfundener „tiers-état“: zum Strutinium, an den Ballotirkasten! Seid Ihr um den Namen des Candidaten verlegen: der große Unbekannte, Euer bester Berather, drückt Euch die fertigen Wahlzettel in die Hand; Ihr dürft ihn nur in die Urne fallen lassen: so! — Soltet Ihr aber auch über das richtige oder falsche Loch des Ballotirkastens in Verlegenheit sein, nun: so seht nur immer scharf hin auf den „ewig Ungenannten,“ der es „wirklich gut“ mit Euch meint. Je nachdem er den Daumen hebt oder senkt, werft Ihr den Ball in das linke oder in das rechte Loch!

Sollte aber der „ebenbürtige“ — „gemeine Mann“ (p. 238) weder des Zettels noch des Daumens achten, sollte sein sonst „gesunder Instinkt“ dennoch „im Stande“ sein, sich auf längere Zeit und in großem Umfange zu verirren,“ dann „würden die Vertreter der beiden übrigen Stände . . . im Stande sein“ — „den Einfluß der Bauern“ — „vollständig zu paralyßiren!“

Dieser interessante Kern unseres „frommen“ Wahlpudels kann wirklich männiglich in Augenschein genommen werden p. 238 Zeile 12 v. u.

Was aber einmal geschehen kann, das würde wohl auch allemal geschehen können! Und um eines solchen unwürdigen Humbug's willen, mit welchem, ich weiß nicht um welchen Zweckes willen, ich weiß nicht Wem, Sand in die Augen gestreut werden soll, dürfte ein Patriot Hand anlegen — wahrlich nicht an die „Form“, nein an das „Wesen“ unserer Verfassung?

Doch ich war über den Zweck im Zweifel! Ist es denn nicht schon Zweckes genug, die Ritterschaften von dem ihnen mißgönnten Ganzen auf „ein Drittel“ herabgebracht zu sehen? Mit dem „second état“ allein wäre es vielleicht doch nicht zu machen gewesen; darum flugs das glücklich entdeckte „fromme“ Thierchen „tiers-état“ in Scene gesetzt. Nur eben als „Drittel“ auf der Wahlbühne aufzutreten, war seine Schuldigkeit. Sofort aber ertönt das für alle äußerlich Berechtigte, innerlich Unberechtigte unentrinnbar „paralysirende“ Wort:

„Der Mohr hat seine Schuldigkeit gethan:

Der Mohr kann gehn!“

Nun aber gilt's! Wer ist — seiner Gattung nach — unser Autor?

Ich dünkte, wir masen zuerst einen dunkeln Grund, zusammengesetzt aus den Farben alles dessen, was unser Autor nicht ist. Dieser Hintergrund wird zwar lange nicht so dunkel ausfallen, wie derjenige der Abscheulichkeiten unserer particularständischen Justiz, auf welchem er — „frei von particularständischen Gesichtspunkten“ — das Bild seiner ebenbürtig „tra-cirten“ Bevölkerungsgruppen hat leuchten lassen; immerhin aber gerade dunkel genug, um dem überaus milden Bilde dessen, was — nach allem Wahrgenommenen — unser Autor ist, als hebende Folie zu dienen.

Nicht ist unser Autor so parteilos (p. 218) noch so — „frei von particularständischen Gesichtspunkten“ (p.

219), wie er sich selbst darstellt, nicht auch ist er zum Diplomaten geschaffen, denn sonst würde er nach solcher Selbstdarstellung sich nicht mit förmlichem „hüben und drüben“ (p. 242), einer „Partei“ als selbst Parteimann gegenüberstellen.

Nicht ist er ferner ein Kenner der wirklichen concreten Zustände der Ostseeprovinzen, noch weniger von deren politischer und Culturgeschichte. Sonst würde er nicht sagen, daß hinsichtlich der Heranziehung unserer Bauern zur Theilnahme an „höherer Gesittung“ noch erst „der Anfang gemacht werden“ müsse (p. 237).

Nicht auch ist er ein Kenner unserer ständischen Angelegenheiten, sonst würde er nicht über das Denkvermögen der Ritterschaften so incompetent absprechen, wie er gleichwohl (p. 242) thut.

Nicht endlich ist unser Autor ein Kenner der Aufgabe wie der Leistungen der baltischen Central-Justiz-Commission, sonst würde er Dinge, die nach der ganzen Entstehungsgeschichte und Anlage dieser Commission kaum besser kommen konnten, als sie gekommen sind, aber sehr viel besser ausgefallen sind, als man anfangs zu befürchten berechtigt scheinen konnte, den „eigenthümlichen Unstern“ nennen, „der über die Dorpater Commission gewaltet“ (p. 217).

Wer nun aber endlich — seinem Gattungsscharakter nach — unser Autor positiv sei, dies sprechen zwei Worte aus: Unser Autor ist — Junius Gallio!

Wer aber ist, oder wer war Junius Gallio? Wann und wo lebte er? Welchem Maler hat er gegessen?

Junius Gallio, wenn er je gelebt hat, ist längst gestorben, vor bald zweitausend Jahren. Und doch hat ihn ein Künstler unserer Tage nach dem Leben gemalt. Denn Junius Gallio stirbt nur der „Form“ nach, dem „Wesen“ nach ist er unsterblich. Und so hat ihn denn auch unser wackerer Meister mit geschicktem Pinsel gleichsam im Fluge geschossen, als er gerade über die Boulevards von Paris eilte. Sehen wir uns die flüchtige aber charakteristische Skizze an:

„Junius Gallion était un jeune sage“ (vgl. unsern Autor p. 218 und 219) „comme Labiénus était un vieux fou“ (p. 230). „C'était un jeune homme sérieux“ (p. 216) „et doux“ (p. 230 und 231), „instruit“ (p. 219) „et élégant“ (p. 215), „poli, circonspect et prudent“ (p. 218) „un stoicien modéré“ (p. 242); „espagnol“ (p. 217) „et romain“ (p. 231), „citoyen“ (p. 234) „et sujet“ (p. 217), „bomme de deux époques et de deux pays“ (p. 241 flg.) „sang mêlé“ (p. 242) „opinion croisée, un peu ceci et un peu cela“ (p. 233 und passim); „tournant parfois, comme Horace, ses regards attendris sur le tombeau de la liberté“ (p. 242), „et les reportant, non moins attendris, sur le berceau de l'empire“ (p. 219); „donnant une larme à Caton“ (p. 217 flg.) „un sourire à César“ (p. 219) „caractère bienveillant, aimant un peu tout le monde, même Labiénus“ (p. 218).

Nichts aber ist ein stärkerer Beweis für die Ähnlichkeit dieses Gattungsbildes, als daß sich unser Autor durchaus nur in den Waffen von den Vertheidigern „des historischen Rechtsbodens“ unterscheiden will.

Nun, des Menschen Wille ist ja sein Himmelreich!

Ich meines Theils überlasse Anderen zu entscheiden, ob das, was ich vertheidige, der „historische Rechtsboden“ sei, oder nicht. Nur dies eue weiß ich, ohne die Entscheidung Anderen überlassen zu dürfen, und von diesem Ginen werde ich wohl auch einen und den andern von meinen Lesern überzeugt haben: daß zwischen unserm Autor und mir schlechterdings nichts gemein ist: nicht der Ausgangspunkt, nicht der Weg und nicht das Ziel; nicht die Metaphysik, nicht die Logik und nicht die Ethik; nicht die Burg, nicht das Geschöpf und nicht der Feind! —